

## Protokoll Nr. 59 vom 21. Oktober 2015 (ganztägige Sitzung)

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Vorsitz</b>            | Max Arnold, Grossratspräsident, Weiningen  |
| <b>Protokoll</b>          | Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktandum 4)<br>Janine Vollenweider, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 3) |
| <b>Anwesend</b>           | 120 Mitglieder Vormittag<br>110 Mitglieder Nachmittag  |
| <b>Beschlussfähigkeit</b> | Der Rat ist beschlussfähig.  |
| <b>Ort</b>                | Rathaus Weinfelden   |
| <b>Zeit</b>               | 09.30 Uhr bis 11.55 Uhr und 13.45 Uhr bis 16.40 Uhr  |

### Tagesordnung

1. Kantonsbürgerrechtsgesuche (12/EB 14/390) Seite 6
2. Interpellation von Hermann Hess und Stephan Tobler vom 29. September 2014 "Neues Raumkonzept 2014 - den Thurgau richtig verstehen" (12/IN 26/288)  
Beantwortung Seite 8
3. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) (12/GE 29/299)  
Fortsetzung 1. Lesung Seite 24
4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (12/GE 31/336)  
Eintreten, 1. Lesung Seite 31
5. Motion von Ueli Fisch vom 29. September 2014 "Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Thurgau (12/MO 30/287)  
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --
6. Motion von Astrid Ziegler, Ueli Fisch und Klemenz Somm vom 25. Februar 2015 "Vereinfachung Bezug Quellensteuer" (12/MO 34/335)  
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --

7. Interpellation von Kurt Egger, Josef Gemperle und Roman Giuliani vom  
27. August 2014 "Erneuerung NOK-Gründungsvertrag" (12/IN 25/280)  
Beantwortung Seite --
8. Bericht "Stromnetze Thurgau" (12/WE 7317)  
Diskussion Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 4

Entschuldigt Stuber Martin, Ermatingen Gesundheit  
Vormittag

Entschuldigt Auer Jakob, Arbon Beruf  
ganzer Tag Brunner, Hansjörg, Wallenwil Beruf  
Gubler René, Frauenfeld Gesundheit  
Müller Barbara, Ettenhausen Beruf  
Raschle Marianne, Kreuzlingen Ferien  
Schrepfer Urs, Busswil Familie  
Strupler Walter, Weinfelden Gesundheit  
Trachsel Hans, Amriswil Gesundheit  
Wiesli Jürg, Dozwil Ferien

Entschuldigt Bon David H, Romanshorn Beruf  
Nachmittag Grau Heidi, Zihlschlacht Beruf  
Heller Felix, Arbon Ausbildung  
Hess Hermann, Amriswil Beruf  
Möckli Max, Schlatt Beruf  
Oswald Ueli, Berlingen Beruf  
Salvisberg Martin, Amriswil Beruf  
Schenker Marcel, Frauenfeld Beruf  
Somm Klemenz, Kreuzlingen Familie  
Vetterli Daniel, Rheinklingen Beruf

Verspätet erschienen:

14.00 Uhr Schallenberg Turi, Weinfelden Beruf

Vorzeitig weggegangen:

14.00 Uhr Lei Hermann, Frauenfeld Beruf  
14.30 Uhr Eugster Daniel, Freidorf Beruf

|           |                               |       |
|-----------|-------------------------------|-------|
| 15.30 Uhr | Altwegg Hansjürg, Sulgen      | Beruf |
|           | Feuz Hans, Altnau             | Beruf |
| 15.50 Uhr | Senn Norbert, Romanshorn      | Beruf |
| 16.00 Uhr | Dransfeld Peter, Ermatingen   | Beruf |
| 16.15 Uhr | Gül Aliye, Romanshorn         | Beruf |
|           | Wohlfender Edith, Kreuzlingen | Beruf |
|           | Ziegler Astrid, Birwinken     | Beruf |
| 16.20 Uhr | Baumann Kurt, Sirnach         | Beruf |
| 16.30 Uhr | Huber Roland A., Frauenfeld   | Beruf |

**Präsident:** Auf der Besuchertribüne begrüsse ich besonders die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Kantonsbürgerrecht. Für Sie stellt der heutige Vormittag ein spezieller und feierlicher Moment dar. Sie wurden im Vorfeld der heutigen Sitzung von Kantonsrat Urs Martin in unseren Ratsbetrieb eingeführt. Ich freue mich, dass Sie sich die Zeit nehmen, diesem besonderen Akt beizuwohnen. Wir wünschen Ihnen einen interessanten Einblick in einen Teil der Thurgauer Politik.

Ebenfalls begrüsse ich die KV-Lernenden aus den Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Kantons Thurgau, die heute als Besucherinnen und Besucher an unserer Sitzung teilnehmen. Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Politik und an der Tätigkeit des Grossen Rates, beziehungsweise der Legislative des Kantons Thurgau. Wir hoffen, dass Sie nach diesem Vormittag einen guten Eindruck mitnehmen und sich vielleicht dazu motivieren lassen, später selbst einmal in diesem Ratssaal zum Wohle des Kantons Thurgau mitwirken zu wollen.

Für einige Personen im Saal ging am vergangenen Wochenende ein mehrwöchiger, intensiver Wahlkampf zu Ende. Dabei galt es, aus insgesamt 123 Kandidatinnen und Kandidaten sechs Vertreter aus dem Kanton Thurgau in den Nationalrat zu wählen. Neben fünf Bisherigen wurde Kantonsrat Herrmann Hess aus Amriswil in die grosse Kammer unseres eidgenössischen Parlaments gewählt. Im Namen vieler Mitglieder des Grossen Rates gratuliere ich ihm, aber auch den bisherigen Mitgliedern des Nationalrates sowie den beiden Ständeräten ganz herzlich zur ehrenvollen Wahl. Ich wünsche ihnen in Ihrer eidgenössischen Ratstätigkeit viel Kraft und Ausdauer, Freude, politisches Geschick, Kompromissfähigkeit und die Weisheit, für unseren Bundesstaat und unser Volk zukunftsgerichtete, finanzierbare und für alle Menschen in unserem Land verträgliche Lösungen zu finden. Geschätzter Hermann, ganz persönlich hoffe ich sehr, dass dir die positiven Eigenschaften des "Querdenkers", als welchen die Thurgauer Zeitung dich in der heutigen Ausgabe betitelte, im politischen Dschungel von Bern nicht in die Quere kommen.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Liste der Kantonsbürgerrechtsgesuche per 21. Oktober 2015 - zusammen mit den statistischen Angaben.
2. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe September 2015).
3. Statistisches Jahrbuch 2015 "Kanton Thurgau im Fokus".
4. Statistische Mitteilung Nr. 7/2015 "Öffentliche Sozialhilfe der Gemeinden 2014".
5. Einladung zur Thurgauer Kulturpreis-Verleihung 2015.
6. Schreiben von Franziska Frohofer vom 30. September 2015 betreffend Rücktritt aus dem Bankrat der Thurgauer Kantonalbank per Mitte 2016.
7. Schreiben von Monika Thomann vom 30. September 2015 betreffend Rücktritt aus dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Thurgau per 31. Mai 2016.
8. Schreiben von Esther Kuhn vom 21. Oktober 2015 betreffend Rücktritt aus dem Grossen Rat per 31. Oktober 2015.

Ich habe Sie soeben über den Rücktritt von Franziska Frohofer aus dem Bankrat der Thurgauer Kantonalbank orientiert. Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben: "Nach rund 15 Jahren trete ich auf das Ende der Amtsperiode 2012 bis 2016 aus dem Bankrat der Thurgauer Kantonalbank zurück. Es hat mir Freude bereitet, die Entwicklung der TKB auf der strategischen Ebene über viele spannende Jahre hinweg mitbegleiten zu dürfen. Die Arbeit im TKB-Bankrat ist interessant und vielfältig - und äusserst anspruchsvoll. Während meiner Bankratszeit haben die Komplexität und die Vielfalt der strategischen Themen rasant zugenommen. Die Anforderungen an eine Bankrätin oder einen Bankrat sind heute sehr viel höher als vor 15 Jahren. Um diese Aufgaben für die bedeutendste Bank im Kanton Thurgau verantwortungsvoll wahrnehmen zu können, sind ausgewiesene Fach- und Sozialkompetenzen unabdingbar. Ich hoffe sehr, dass diesem Umstand bei der Auswahl neuer Bankratsmitglieder Rechnung getragen wird."

Ebenso habe ich Sie über den Rücktritt von Monika Thomann aus dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Thurgau informiert. Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben: "Vor bald acht Jahren hat mich der Grosse Rat in den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung gewählt. Die Aufgabe ist spannend, und ich engagiere mich mit Freude und nach bestem Wissen und Gewissen. Aus meiner Sicht ist unsere Gebäudeversicherung eine der besten. Sichern und Versichern in optimalem Kosten-Nutzen-Verhältnis wird auf allen Ebenen angestrebt."

An dieser Stelle möchte ich Frau Frohofer und Frau Thomann für ihren langjährigen Einsatz und ihre Dienste zugunsten von zwei wichtigen Thurgauer Institutionen im Namen des Grossen Rates herzlich danken. Mit ihrem Wissen, ihrem Netzwerk und ihren Persönlichkeiten haben sie die TKB, respektive die GVTG strategisch gut unterstützen können. Sie haben zum Erfolg dieser beiden selbständigen Anstalten beigetragen. Ich wün-

sche ihnen noch eine erfolgreiche verbleibende Zeit und für die Zukunft alles Gute.

Weiter habe ich Sie auch über den Rücktritt von Esther Kuhn aus dem Grossen Rat des Kantons Thurgau informiert. Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben: "Mein Unternehmen konnte Anfang Oktober 2015 ein internationales Beratungsmandat gewinnen, das ab November meine gesamten Ressourcen absorbieren wird. Zudem werde ich regelmässig im Ausland sein und ich könnte meinem Mandat als Kantonsrätin deshalb nicht mehr in dem Umfang und in der Qualität gerecht werden, wie ich es mir wünschen würde. Es war mir eine Freude, in diesem Rat während fast vier Jahren mitwirken zu dürfen. Ich wünsche allen viel Freude und Zufriedenheit bei der politischen Arbeit." Wir werden am Ende der heutigen Sitzung auf das Wirken von Kantonsrätin Kuhn zurückkommen.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

## 1. Kantonsbürgerrechtsgesuche (12/EB 14/390)

### Eintreten

**Präsident:** Die Liste der Gesuche und den Bericht der Justizkommission haben Sie vorgängig erhalten. Mit Rücksicht auf die Gäste, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Kantonsbürgerrecht, wird der Kommissionsbericht vollständig verlesen. Das Wort zum Eintreten hat der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Christian Koch.

Kommissionspräsident **Christian Koch**, SP: Der Grosse Rat ist gemäss § 40 Abs. 5 der Kantonsverfassung befugt, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1). Die Gesuche um die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes werden von der Justizkommission zuhanden des Grossen Rates vorberaten (§ 63 Abs. 1 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates).

Die Justizkommission hat die heute dem Grossen Rat vorliegenden Kantonsbürgerrechtsgesuche an ihrer Sitzung vom 7. September 2015 vorberaten, nachdem die entsprechenden Gesuchsunterlagen in den Subkommissionen eingehend überprüft worden sind. Bei der Behandlung der Kantonsbürgerrechtsgesuche stand der Justizkommission Giacun Valaulta, Chef des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen, für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Herzlichen Dank auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für die gute Vorbereitung der Gesuchsunterlagen.

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.**

### Detailberatung

Kommissionspräsident **Christian Koch**, SP: Es liegen 82 Anträge vor, die sich aus einem Kantonsbürgerrechtsgesuch eines Schweizers sowie 81 Kantonsbürgerrechtsgesuchen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zusammensetzen.

Es sind 14 ausländische Bewerberinnen und Bewerber, welche die Einbürgerung zusammen mit dem Ehepartner oder der Ehepartnerin beantragen. Ebenfalls zur Einbürgerung vorgeschlagen sind insgesamt 21 Töchter und 17 Söhne ausländischer Eltern. Sie sind in den Gesuchen ihrer Eltern mit einbezogen.

Heute soll insgesamt 81 Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, 14 Partnerinnen und Partnern sowie 38 Kindern, somit insgesamt 133 Ausländerinnen und Ausländern das thurgauische Kantonsbürgerrecht verliehen werden.

Die vorliegende Liste beinhaltet weitere Angaben wie Name, Beruf, Staatszugehörigkeit und Alter der Bewerberinnen und Bewerber und deren Ehepartner. Die Berufsbezeichnung entspricht in der Regel der Tätigkeit, welche die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausgeübt haben. Änderungen, soweit sie bekanntgegeben werden, sind nachgeführt. Die Justizkommission hat die Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen erfüllt sind. Die Justizkommission überprüft insbesondere, ob sich seit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wesentliche Fakten verändert haben.

Für sämtliche auf der Liste aufgeführten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Die Wohngemeinden haben allen Einbürgerungswilligen das jeweilige Gemeindebürgerrecht, welches Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechtes ist, verliehen. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist.

Die Kommission unterstützt die vorliegenden Anträge des Regierungsrates und empfiehlt Ihnen einstimmig, das Kantonsbürgerrechtsgesuch des Schweizer Bürgers zu genehmigen. Die 81 Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern wurden mit 6 Ja zu 1 Nein bei 2 Enthaltungen zur Annahme empfohlen.

Diskussion - **nicht benützt.**

### **Beschlussfassung**

Dem Gesuch Nr. 1 wird mit 116:0 Stimmen zugestimmt.

Den Gesuchen Nrn. 2 bis 82 wird mit 92:0 Stimmen zugestimmt.

**Präsident:** Ich gratuliere Ihnen im Namen des Grossen Rates und des Regierungsrates zu Ihrem heute erlangten Bürgerrecht. Nutzen Sie es in konstruktiver Weise und engagieren Sie sich in unserer Gemeinschaft! In vielen Staaten wird das Bürgerrecht leider nicht immer geachtet. Unsere Demokratie lebt vom Engagement aller Bürgerinnen und Bürger.

Zur Feier Ihrer Einbürgerung sind Sie nun zum Apéritif im Gasthaus "Zum Trauben" eingeladen. Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

## 2. Interpellation von Hermann Hess und Stephan Tobler vom 29. September 2014 "Neues Raumkonzept 2014 - den Thurgau richtig verstehen" (12/IN 26/288)

### Beantwortung

**Präsident:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Die Interpellanten haben das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob sie mit der Beantwortung zufrieden sind.

**Hess, FDP:** Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Die Antwort ist ziemlich zufriedenstellend ausgefallen. Mein wichtigstes Anliegen wurde vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Dabei geht es um die Hauptachse der privatwirtschaftlichen thurgauischen Wertschöpfung sowie die diesbezügliche Verkehrerschliessung und Raumplanung. In diesem Zusammenhang bin ich keineswegs "Querdenker", sondern vielmehr bekennder "Längsdenker" von Ost nach West, beziehungsweise von West nach Ost. In der aktuellen Findung eines Raumkonzeptes sollten keine neuen Elemente von aussen, beispielsweise von irgendeinem Büro in Bern, in den Thurgau implementiert werden, die wenig Bezug nehmen zur tatsächlichen Struktur des Thurgaus. Wir haben uns gestattet, in der Begründung der Interpellation Zahlen zu liefern. Dafür bedanke ich mich nochmals ausdrücklich bei der Dienststelle für Statistik des Kantons Thurgau. Wir haben dort einen erstklassigen Service erlebt. Die Daten zeigen, dass es nicht reicht, lediglich auf die Anzahl Arbeitsplätze zu achten. Ebenso beachtet werden muss, ob es sich um privatwirtschaftliche oder durch Steuern finanzierte Arbeitsplätze handelt. Für die Wertschöpfung und die wirtschaftliche Zukunft des Kantons ergeben sich daraus unterschiedliche Bedeutungen. Ich betone ausdrücklich, dass es nicht um eine emotionale Konkurrenz zwischen Regionen geht und es geht gewiss auch nicht um die Geringschätzung von Tätigkeiten, Arbeitsplätzen oder Angestellten der kantonalen und öffentlichen Bereiche. Die Mittel des Kantons werden mit privatwirtschaftlichen Arbeitsplätzen generiert. Schafft der Kanton einen Arbeitsplatz für Fr. 100'000.--, wovon Fr. 10'000.-- in Form von Steuern zurückfliessen, liegt auf der Hand, dass dieser Arbeitsplatz als Rechnungseinheit nicht gewinnbringend ist, obschon selbstverständlich Nutzen für den Kanton aus der Stelle gezogen werden kann. Im Endeffekt geht es jedoch immer um Zahlen, und zwar nicht nur bei der FDP. Ich habe noch kaum eine Diskussion im Grossen Rat erlebt, in der Zahlen in gar keiner Form eine Rolle gespielt haben. Ich wiederhole, dass ich mit der Beantwortung zufrieden bin. Dennoch **beantrage** ich in Absprache mit Kantonsrat Tobler Diskussion, weil aus verschiedenen Kreisen der Wunsch zu vernehmen war, über dieses eminent wichtige Thema bezüglich Raumkonzept und Struktur des Kantons Thurgau zu sprechen.

**Abstimmung:** Diskussion wird mit grosser Mehrheit beschlossen.



## Diskussion

**Giuliani, SP:** Ich erinnere mich an keine Interpellation, die so rasch die Änderung eines Konzeptes zur Folge hatte. Man kann Kantonsrat Hess und Kantonsrat Tobler gratulieren. Die Fragen waren zielführend. Wir vergessen aber immer wieder, dass Raumplanung nicht von heute auf morgen funktioniert. Die Raumplanung ist das wohl langfristige Politthema des Grossen Rates überhaupt. "Raumplanung", oder vielmehr "keine Raumplanung" war während vieler Jahrhunderte ein autonomer Prozess. An verkehrstechnisch guten Lagen entstanden Siedlungen, meistens an Seeenden oder Wasserschwellen. Erst im letzten Jahrhundert kamen mit der Mobilität und der Möglichkeit, sich für das Wohnen Zeit zu nehmen und das Verweilen zu Hause zu geniessen, die ersten raumplanerischen Gedanken und Probleme auf. Es wurden viele Fehleinschätzungen gemacht. Ein Beispiel dafür stellt das Nationalstrassennetz dar, das den Verkehr stets mitten in die Städte führte. Die Zeit zweier Generationen war nötig, um diesen Fehler einigermaßen zu korrigieren. Mit dem Bevölkerungswachstum von 34 % in den letzten 30 Jahren befindet sich auch der Thurgau weit von einer guten Raumplanung entfernt. Ändern können wir den Bestand nicht. Auf Bundesebene wurde korrekterweise erkannt, dass wir uns im Kanton an den richtigen und geeigneten Orten und Regionen entwickeln sollten. Die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung gibt den Kantonen die Grundlagen vor. Es handelt sich dabei um eine hohe Flughöhe und das ist nötig. Das Projekt "Raum+" stellt lediglich eine Analyse dar. Es zeigt den aktuellen Zustand auf und ist quasi eine Momentaufnahme. Diese Studie ist zwar komplex, jedoch befindet sich der Thurgau auf einem Niveau, über welches wohl kaum ein anderer Kanton verfügt. Diese Grundlage dient nun auf mittlerer Flughöhe dazu, die Erkenntnisse in ein kantonales Raumkonzept, beziehungsweise den kantonalen Richtplan zu implementieren. Davon ist der gesamte Kanton Thurgau betroffen. Raumplanerisch ist es irrelevant, ob nun, wie von den Interpellanten angesprochen, Arbeitsplätze durch Steuern finanziert sind oder ob es sich um Arbeitsplätze mit privatwirtschaftlicher Wertschöpfung handelt. Aber selbstverständlich müssen die kantonalen Zentren nebst den Hauptzentren Entwicklungsspielraum haben. Lassen Sie uns etwas selbstkritisch sein. Es sind genau diese kantonalen Zentren, die noch über das grösste Potenzial verfügen, sich in die richtige Richtung zu entwickeln, und zwar nicht etwa aus Zufall. In diesen Zentren kann sich der Thurgau noch verbessern, auch auf gestalterischer Ebene, was nicht zu vernachlässigen ist. Bezüglich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) würde man von einer kritischen, respektive schwierigen Grösse sprechen. Es handelt sich, von Arbon abgesehen, um Dörfer, die rasch zu Städten heranwuchsen. Es gibt viele solcher Gemeinden, auch im Mittelland oder im Raum der Agglomeration Zürich. Denken Sie dabei nur einmal an Uster, Hinwil oder Dübendorf. Das sind alles Dörfer, die keine Städte sein dürfen, oder anders ausgedrückt: Städte, die noch Dörfer sind. Es geht also um eine kantonale Sichtweise. Dies lässt sich in der präzisen Beantwortung des Regierungsrates bestens erken-

nen. Ich erachte die Beantwortung als folgerichtig und gut. Der aktuelle, vorliegende Entwurf des Richtplans müssen wir als momentanen Stand ansehen. Aktuell werden Gespräche mit den Standorten geführt. Sie sind eine zeitraubende, jedoch sehr wichtige Grundlage für weitere Diskussionen. Die Raumplanung wird aber auch in Zukunft immer momentan bleiben, denn Raumplanung ist ein laufender Prozess. Folgende Bemerkung kann ich mir zudem nicht verkneifen: Föderalismus kann vieles sehr gut. Bei der Raumplanung hingegen versagt er ganz klar. Regionalität und das Denken sowie Zusammenarbeiten sind gefragt, auch über die Kantonsgrenzen hinweg, und müssen unbedingt weiter gefördert und ausgebaut werden. Langfristig muss aus raumplanerischer Sicht der Steuerausgleich weiter geschärft und angepasst werden. Die Diskussion über die Anzahl der Gemeinden im Kanton werden wir in den nächsten Legislaturen bestimmt führen, nicht nur, aber auch aus raumplanerischen Gründen.

**Heim, CVP/GLP:** Die Kantonsräte Hess und Tobler haben mit ihrer Interpellation im letzten Jahr auf eine Änderung im bisherigen Raumkonzept des Regierungsrates aufmerksam gemacht. Namentlich kritisierten sie, dass in der Vergangenheit vor allem die Regionen Frauenfeld und Kreuzlingen in vielfältiger Weise gefördert wurden, während man den Oberthurgau sich selbst überlassen hat. Dies geschah, obschon der Regierungsrat bei der Volksabstimmung bezüglich Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS) deutlich dafür eingetreten war, dass die Hauptachse der privatwirtschaftlichen Thurgauer Wertschöpfung deutlich entlang der Linie Frauenfeld-Weinfelden-Oberthurgau verlaufen würde. Doch der neue Entwurf des Raumkonzeptes rückte in der Mitte des letzten Jahres wieder davon ab und erklärte Frauenfeld und Kreuzlingen zu Hauptzentren. In seiner Antwort auf die Interpellation bestätigt der Regierungsrat, dass man nach viel Kritik an der bestehenden Struktur nicht länger daran festhalten will. Damit bezieht sich der Regierungsrat auf die Deklaration von zwei Hauptzentren (Frauenfeld und Kreuzlingen), vier kantonalen Zentren (Amriswil, Arbon, Romanshorn und Weinfelden) sowie sechs regionalen Zentren (Aadorf, Bischofszell, Diessenhofen, Münchwilen, Sirnach und Steckborn). Damit entfällt auch die darauf folgende Festlegung, dass Frauenfeld und Kreuzlingen als Hauptzentren das Profil des Kantons schärfen würden. Es hiess, man solle eine bessere grossräumige Positionierung des Kantons zulassen. Nach heftiger und meines Erachtens berechtigter Kritik des Oberthurgaus lenkt der Regierungsrat nun also ein und gibt die Idee von zwei Hauptzentren auf. An diese Stelle treten die sechs kantonalen Zentren Amriswil, Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Weinfelden. Eine solche Einteilung steht gemäss Regierungsrat im Einklang mit den beiden Strassenprojekten BTS und OLS sowie mit der Entwicklungsachse zwischen den Zentren Frauenfeld, Weinfelden, Amriswil, Romanshorn und Arbon. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass so die grundsätzlichen Forderungen der Interpellanten bereits erfüllt sind. Die CVP/GLP-Fraktion vertritt die Auffassung, dass sich der Regierungsrat in die richtige Richtung bewegt hat. Aber es besteht noch immer grosser Gesprächsbedarf,

insbesondere was den Hinterthurgau und den Kantonsteil Untersee und Rhein betrifft. Hier gibt es noch immer keine kantonalen Zentren. Die Interpellanten haben ihre Anliegen weitgehend auf volkswirtschaftliche Fragen sowie Verkehrsfragen reduziert, namentlich auch auf die Verteilung kantonalen Aufträge sowie auf das Etablieren von kantonalen Arbeitsplätzen vornehmlich im Osten des Kantons. Auf diese Fragen hat der Regierungsrat erschöpfend Antwort gegeben. Schliesslich nimmt der Regierungsrat auch Stellung zur wichtigen Frage des Strassenverkehrs und des öffentlichen Verkehrs. Wir nehmen gerne zur Kenntnis, dass auch diese beiden Elemente die Thurtalachse zwischen Romanshorn und Frauenfeld stärken und das regionale Verkehrsnetz im Oberthurgau verdichten sollen. Weniger erfreut ist die CVP/GLP-Fraktion über die honorige Behandlung von Konstanz seitens des öffentlichen Verkehrs. Der Fokus muss weiterhin auf die Thurtalachse gerichtet sein. Wir danken dem Regierungsrat für seine solide Antwort, für seine Kurskorrektur, die weg von zwei Zentren und hin zu sechs kantonalen Zentren führt, sowie seine Bereitschaft, die wichtige Raum- und Strukturplanung in einem engen Dialog mit den Betroffenen zu gestalten. Kommt der Oberthurgau dabei zu seinem Recht, ist uns allen gedient.

**Jordi, EDU/EVP:** Die Interpellanten bemängeln, dass sich die Planung in eine falsche Richtung bewegt, nämlich Richtung Konstanz. Die Hauptachse der privatwirtschaftlichen Thurgauer Wertschöpfung gehe entlang der Linie Frauenfeld - Weinfelden - Oberthurgau, wobei die Räume Kreuzlingen und Hinterthurgau ergänzende Äste darstellen. Als störend wurde vor allem die neue Festlegung der Zentrenstruktur empfunden. Das vorgelegte Raumkonzept würde vorwiegend die steuerfinanzierten Arbeitsplätze zur hauptsächlichen Entwicklungsrichtung unseres Kantons erheben. Die EDU/EVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Die Thurgauerinnen und Thurgauer, die ihren Kanton richtig verstehen, existieren noch. Die Festlegung der Zentrenstruktur wurde wieder geändert, da die neue Variante besser mit den geplanten Strassenprojekten übereinstimmt. Die Fraktion teilt die Ansicht des Regierungsrates, dass die Zentrenstruktur mit sechs kantonalen Zentren (Amriswil, Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn, Weinfelden) und sechs regionalen Zentren (Aadorf, Bischofszell, Diessenhofen, Münchwilen, Sirnach, Steckborn) eine ideale Variante für den Kanton Thurgau darstellt. Diese Variante steht im Einklang mit den beiden geplanten Strassenprojekten BTS und OLS, sowie der damit verbundenen Entwicklungsachse zwischen den Zentren. Für den Wirtschaftsstandort Thurgau ist es enorm wichtig, dass Wohn- und Arbeitsstandorte aufeinander abgestimmt sind. Kurze Arbeitswege entlasten den Pendlerverkehr. Mit einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen, sollte dies auch ein Ziel des weiteren Ausbaus mit Mass sein. Es ist wichtig, in die verschiedenen Standorte zu investieren, damit sie attraktiver werden. Geleistet werden kann dies durch Planungsaktivitäten mit gesamtkantonomer Sichtweise, wie beispielsweise die Verbindungen innerhalb einer Region. Die grundsätzlichen Forderungen der Interpellanten werden nun er-

füllt.

**Egger, GP:** Das wichtigste Anliegen der Interpellanten hat sich, auf deren Druck hin, nun gelöst. Der Oberthurgau wurde aufgewertet, es existieren wieder sechs kantonale, sowie sechs regionale Zentren. Der Regierungsrat hat auch aufgezeigt, dass im Oberthurgau viel investiert wird und diese Region bestimmt nicht zu kurz kommt. Aus sachlicher Sicht gibt es diesbezüglich nichts hinzuzufügen und die GP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Antwort. Mich stört an der Geschichte ein anderer Faktor. Die Voten im Kantonsparlament gegen die neue Raumplanung häufen sich in letzter Zeit stark. Man wettert gegen den Regierungsrat und das Amt für Raumentwicklung (ARE). Die Regionen spielen sich gegeneinander aus. So wendet sich beispielsweise der Oberthurgau gegen die Region Frauenfeld oder der Hinterthurgau gegen Frauenfeld und Kreuzlingen. Anstatt die Kräfte gegen den Regierungsrat und andere Regionen zu investieren, wäre es meines Erachtens nötig, die echten Herausforderungen der Zukunft anzugehen. Diese Herausforderungen sind uns allen bestens bekannt. Sie lassen sich im Wesentlichen mit folgenden Fragen beschreiben: Wie können wir ein Wachstum von 45'000 Personen bis zum Jahr 2030, beziehungsweise ein jährliches Wachstum von 1 % in geordnete Bahnen lenken? Wie können wir dabei trotzdem ein ländlicher Kanton bleiben? Für die Antwort auf diese Fragen liefert das Raumkonzept 2014 gute Grundlagen. So steht beispielsweise im fünften Entwicklungsziel, dass das Wachstum auf die urbanen Räume und Agglomerationen auszurichten sei. Im dritten Entwicklungsziel steht, dass verstärkt in funktionalen Räumen gedacht und gehandelt werden sollte. Aufgaben für die Regionen bestehen demnach. So ist beispielsweise die Thematik der Bauzonen noch nicht zu Ende gedacht. Wir alle wissen, dass wir zwar über genügend Bauzonen verfügen, die jedoch oft am falschen Ort liegen. Irgendwie muss es möglich werden, Bauzonen zu verschieben, und zwar über die Gemeindegrenzen hinweg. Es ist nötig, sich Instrumente auszudenken, die Möglichkeiten zur Aus- und Einzonung aufzeigen. Sicherlich muss diesbezüglich auch Geld fliessen. Gemeinden, beziehungsweise Eigentümer, deren Land ausgezont wird, müssen entschädigt werden. An diesen Entschädigungen sollen sich jene Parteien beteiligen, die von der Auszonung profitieren. Das sind die Investoren, die ihren Beitrag über die Mehrwertabschöpfung leisten, die Gemeinden, die durch die Einzonung neue Steuerzahler erhalten, und auch der Kanton ist daran beteiligt, da es sich um eine öffentliche Aufgabe handelt. Weiter muss meines Erachtens den Gemeinden, die Land auszonnen, etwas angeboten werden, damit der Widerstand abnimmt. Dieses Beispiel mit den Bauzonen zeigt deutlich, dass noch viele regionale Aufgaben anstehen. Ich motiviere die Gemeinden dazu, ihre Kräfte in das Lösen dieser Aufgaben zu investieren, anstatt sie in einem Kräftemessen zwischen Gemeinden, Regionen und Kanton zu vergeuden.

**Zimmermann, SVP:** Ich bin erstaunt über die bereits gehörten Voten. Die entsprechenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte scheinen sich lediglich auf Thurgauer Strassen

zwischen den einzelnen Zentren zu bewegen. Der Thurgau scheint mir nicht als Kanton mit Entwicklungsrichtung wahrgenommen worden zu sein. Ich nütze nun die Gelegenheit, diesen Sachverhalt offen zu legen. Die SVP-Fraktion dankt den Interpellanten für die Fragestellung. Ebenso dankt die Fraktion dem Regierungsrat für die Beantwortung. Das Verständnis für den Handlungsbedarf ist beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) angekommen. Jedoch setzt die SVP-Fraktion bezüglich der aktuellen Raumplanung im Kanton Thurgau einige Fragezeichen. Die derzeitige Entwicklung in der Überarbeitung des kantonalen Richtplans zielt noch in die falsche Richtung. Es geht nicht um einzelne Gemeinden oder Zentrumsregionen. Vielmehr geht es um die Entwicklung des Kantons Thurgau für die nächsten Jahre. Die Gespräche verliefen generell sehr konstruktiv und in guter Atmosphäre, wie Rückmeldungen an meine Adresse bezeugen. Oft handelte es sich bei diesen Gesprächen aber um Entgegennahme des Handlungsbedarfs. Von einem Spielraum oder Dialog kann eher weniger gesprochen werden. Die derzeitige Überarbeitung des Richtplans berücksichtigt die Strukturen des Thurgaus zu wenig. Der Bund, beziehungsweise das ARE des Bundes, erlässt Richtlinien. Die Umsetzung dieser Richtlinien ist eine kantonale Angelegenheit. In der Anwendung haben die Kantone freie Hand. Die SVP-Fraktion hat mit Erstaunen festgestellt, dass bezüglich der Umsetzung gemäss der Beantwortung keine Direktiven für das ARE erlassen werden sollen. Vielleicht wurde die besagte fünfte Frage etwas unklar beantwortet oder die Beantwortung falsch aufgefasst. Ansonsten stünde die Frage nach der Führung, beziehungsweise nach den Vorgaben des Regierungsrates im Raum. In diese Richtung darf sich die Angelegenheit nämlich nicht entwickeln. Das ARE des Bundes erlässt auch keine Vorgaben für die einzelnen Regionen, Weiler oder den urbanen Raum. Der Kanton, beziehungsweise der Regierungsrat hat die Möglichkeit, Vorgaben zu erlassen. Diese Möglichkeit muss unbedingt wahrgenommen und die Stellschrauben so festgelegt werden, dass in allen Regionen Wachstum möglich ist. Über die derzeit vorliegende Wachstumsverteilung (65 % urbaner Raum, 25 % kompakter Siedlungsraum und 10 % Kulturlandschaft) muss nochmals politisch diskutiert werden. Eine Korrektur scheint jetzt angebracht, da der urbane Raum, also die Zentren wie Frauenfeld oder Kreuzlingen, Schwierigkeiten damit aufweist, das geforderte Wachstum überhaupt sinnvoll anzuordnen. Der oft geäusserte Vergleich mit anderen Kantonen trifft für den Kanton Thurgau nicht zu, da er eine wesentlich andere Struktur aufweist. Er verfügt über zwei Kleinstädte mit rund 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, über vier grössere Orte mit zwischen 10'000 und 14'000 Einwohnern, über vier grössere Dörfer mit zwischen 5'500 und 8'500 Einwohnern und über 70 Dörfer mit bis 5'000 Einwohnern. Der Thurgau wächst in den dörflichen Gemeinden, wo auch Landwirtschaftsbetriebe noch ihre Berechtigung haben. Das Wachstum der letzten Jahre erfolgte nicht nur in den Städten. Der Thurgau braucht sich also nicht an den Nachbarkantonen zu orientieren. Vielmehr muss er seine Entwicklung den gegebenen Strukturen anpassen. Eine möglich Wachstumsverteilung könnte demnach ungefähr so aussehen: 65 % urbaner Raum, 28 % kompakter Sied-

lungsraum und 12 % Kulturlandschaft. Die Gemeinden könnten auf diese Weise um viel Druck entlastet werden. Im Thurgau leben nur rund 50 % der Bevölkerung im urbanen Raum. Im Kanton Zürich sind es rund 80 % der Bevölkerung. Es gibt durchaus Orte im kompakten Siedlungsraum oder in der Kulturlandschaft, welche über eine optimale Erschliessung verfügen, so dass auch dort Möglichkeiten für eine Entwicklung bestehen würden. Bezüglich des regionalen Ausgleichs von Richtplanflächen hat eine Regionalplanungsgruppe bereits einen Vorschlag eingebracht. Es müssen klare Spielregeln aufgestellt werden, die besagen, ab welcher Auslastung eine Einzonung von Richtplanflächen möglich ist. Dabei ist die gemäss "Raum+" ausgewiesene hohe Hortung von Bauland zu berücksichtigen. Eine Einzonung muss demnach auch bei einer Auslastung von knapp unter 100 % möglich sein, sofern die noch bebaubare Fläche gehortet wird. Ein Entgegenkommen sollte möglich sein. Besonders an gewünschten Wachstumsorten mit geringerer Auslastung muss das Wachstum gefördert werden, damit das Ziel, möglichst viel Wachstum im urbanen Raum zu konzentrieren auch erreichbar wäre. An diesen Orten sind Projekte besonders zu fördern und zu ermöglichen, auch wenn die Auslastung noch nicht zu 100 % erreicht ist. Zusammenfassend halte ich fest, dass die Förderung des Wachstums an gewünschten Orten nötig ist, zusammen mit den richtigen Zielsetzungen. Die Kulturlandschaft weist ganz unterschiedliche Dorfstrukturen auf. So gibt es auch Orte mit vielen Fraktionen oder kleinen Dörfern, die naturgemäss eine geringere Dichte haben als ein kleines, kompaktes Dorf. Die Gemeinden, welche aus fünf oder mehr fusionierten Ortsgemeinden bestehen, sind klar benachteiligt. Der Raumtyp muss überprüft werden. Vielleicht existiert die Möglichkeit, die Dichtetypen anzupassen und zwei Dichtetypen ausscheiden zu lassen. Das aktuelle Vorgehen kann das nicht leisten. Das ARE des Kantons Thurgau bezieht sich zu stark auf die Vorgaben des ARE des Bundes. Die SVP-Fraktion fordert eine Lösung für den Kanton Thurgau. Wir benötigen eine raumplanerische Lösung, welcher die Strukturen des Thurgaus berücksichtigt. Die Parameter bestimmt der Regierungsrat. Die Stellschrauben können für den Kanton Thurgau und auch die einzelnen Regionen nachgestellt werden. Unsere Fraktion fordert den Regierungsrat dazu auf, eine Lösung für den Kanton anzugehen, anstatt Vorgaben, beziehungsweise Lösungsansätze der Nachbarkantone zu übernehmen und zu implementieren. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, die Raumnutzungsdichte für die Regionen so festzulegen, dass kein einseitiges Wachstum in den Zentren entsteht, wo das Wachstum gar nicht zu verkraften und auch die benötigte Fläche nicht vorhanden ist. Gefragt ist ein gleichmässiges Wachstum. Aus Sicht der Gemeinden müssen wir nicht im Schnellzugtempo zum neuen Richtplan gelangen. Lassen Sie uns eine Haltestelle wählen und uns die Zeit nehmen, damit der Richtplan für den Thurgau und seine Gemeinden nachgestellt werden kann.

**Salvisberg, SVP:** Ich erlaube mir eine kritische Würdigung der Beantwortung des Regierungsrates. Die Frage nach den kantonalen Zentren nehme ich bewusst nicht mehr auf.

In der Beantwortung steht bereits im ersten Satz, dass die Interpellanten mit ihrem Vorstoss primär auf das gegenwärtig in Arbeit stehende Raumkonzept Thurgau zielen, welches Bestandteil des sich in Revision befindenden kantonalen Richtplans sein wird. Diese Revision, beziehungsweise die Planung bereitet einigen Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wirtschaft, aber auch Grundeigentümern grosse Sorgen. Viele Unsicherheiten sind nicht ausgeräumt. Man weiss nicht, welche Konsequenzen die verschiedenen Massnahmen für die Zukunft des Kantons Thurgau nach sich ziehen werden. Im Forum Raumentwicklung des ARE des Bundes hat Avenir Suisse im Jahr 2015, also vor erst fünf Jahren, erstmals eine Studie bezüglich der Wirkung der Landschaftsschutzinitiative und des darauf folgenden Gegenvorschlages für die Beurteilung der kantonalen Massnahmen und Instrumente der Siedlungssteuerung inventarisiert und miteinander verglichen. Dabei zeigte sich eine grosse Vielfalt an innovativen Lösungsansätzen. Allerdings bestehen je nach Kanton in einigen Bereichen substanzielle Vollzugsdefizite und bezüglich der Effektivität der Siedlungssteuerung erhebliche Unterschiede. Insgesamt berücksichtigte die Studie 32 Instrumente der Siedlungssteuerung, die nach sechs Sachgebieten gruppiert waren. Der Kanton Thurgau platzierte sich schon 2010 hinter Zürich, Bern und Genf auf vierbester Stelle. Die Studie unterstrich auch, dass Raumplanung ein lernendes System ist. Deshalb ist es Aufgabe der kantonalen Politik, das eigene Planungsinstrumentarium regelmässig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei erweist sich der Föderalismus als dynamisches Laboratorium für die Entwicklung innovativer Instrumente und optimaler Lösungen. Wo befindet sich der Kanton Thurgau heute? Ein Regierungsratsbeschluss (RRB) ist beim kantonalen ARE offenbar in Vorbereitung. Er basiert auf den Gemeindegesprächen und den gegenseitig unterzeichneten Besprechungsprotokollen. Wir sind gespannt auf den konkreten Inhalt des RRB. Weiter ist in der Beantwortung des Regierungsrates zu lesen, dass die entsprechenden Planungen nach wie vor im Entwurfsstadium seien und in einem partizipativen Prozess sowie mittels den auch vom Raumplanungsgesetz vorgeschriebenen Mitwirkungsverfahren erarbeitet würden. Mir stellt sich die Frage, ob die Erarbeitungen wirklich auf beschriebene Weise erfolgen. Im Frühling dieses Jahres erhielten die Städte und Gemeinden ein Dossier, welches das entsprechende Siedlungsgebiet der jeweiligen Städte und Gemeinden in Fakten und Zahlen beschrieb und den Handlungsbedarf aufzeigte. Schade nur, dass die Fakten leider dem Stand des Jahres 2013 entsprachen. Von den Gemeinden werden stets aktuelle Zahlen für die Statistiken verlangt. Ich wundere mich daher über die Verifizierung der Daten für "Raum+" mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich, die am 15. Januar 2014 in Amriswil stattfand, sowie über die Infoveranstaltung vom 23. Februar 2015 bezüglich der Anwendung und Nachführung von "Raum+ Thurgau" in Weinfelden, wenn im Frühjahr 2015 dann doch die Daten aus dem Jahr 2013 gelten sollen. Weiter ärgere ich mich, wie bestimmt noch viele weitere Personen, die in der Exekutive von Gemeinden tätig sind, über den Artikel "Tragisch. Das wollen wir nicht" in der Thurgauer Zeitung vom 15. Oktober 2015.

Die Amtschefin betonte in diesem Artikel, dass die Basis überall das Jahr 2013 darstelle und dass die Methodik nicht in Frage gestellt worden sei. Genau dieser Punkt wurde vom Stadtrat Amriswil bemängelt und dabei verweise ich auf das Protokoll des Gemeindeggespräches vom 17. August 2015. Nicht zum ersten Mal mussten wir in der Zeitung etwas anderes lesen als das, was offenbar die Meinung des Regierungsrates gewesen wäre. Für weitere Beispiele kann man mich gerne kontaktieren. Zum Thema des Apfel-Birne-Vergleichs: Raumplanung hat viel mit Interessenabwägung und Wertung zu tun. Dementsprechend lässt sich ein Raumplanungs-Vergleich der einzelnen Städte und Gemeinden nicht so einfach wie beispielsweise ein Steuervergleich bewerkstelligen. So haben wir im Gemeindeggespräch nebst dem Kompliment an die Verfasser der ARE-Arbeitsunterlagen auch grossen Wert gelegt auf die Feststellung, dass Raumplanung nicht nur ein Rechenspiel sei. Ich bitte den Regierungsrat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ARE, sich an die Empfehlungen des ARE des Bundes zu halten, die vor fünf Jahren erlassen wurden. Der Kanton Thurgau braucht für jede seiner 80 Gemeinden ein positives Signal für die Zukunft anstelle einer sturen Auslegung mit dem Ziel, im eidgenössischen Vergleich vielleicht auf dem ersten Platz zu rangieren. Das sei besser unseren Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern überlassen.

**Schnyder, SVP:** Ich möchte einen völlig anderen Aspekt in die Diskussion einbringen. Wir diskutieren heute, im Jahr 2015, über das Raumkonzept Thurgau, welches als strategische Grundlage für die weiterführenden Anpassungen des kantonalen Richtplans dient. Es sieht dabei einen Planungshorizont für die Bauzonendimensionierung bis 2030, beziehungsweise für Siedlungserweiterungsgebiete bis 2040 vor. Zwischen heute und den genannten Jahren liegt das Jahr 2027. An der vorletzten Sitzung hiess der Grosse Rat den Planungskredit für die Expo 2027 gut und lässt ihn dem Stimmvolk unterbreiten. Auch bei diesem Thema geht es um Raumfragen. Obwohl die Expo 2027 in der Ostschweiz noch längst nicht in Stein gemeisselt ist, stelle ich der zuständigen Regierungsrätin folgende Frage: Inwieweit spielt eine allfällige Expo 2027 in die Thurgauer Raumentwicklung hinein? Oder anders gefragt: In welchem Ausmass beeinflussen sich das Raumkonzept Thurgau und das Grossprojekt Expo gegenseitig? Immerhin soll die Expo eine Ausstrahlung über den ganzen Raum Ostschweiz erzielen und als Hauptmerkmal eine grosse Nachhaltigkeit mit sich bringen. Somit kann angenommen werden, dass den Infrastrukturfragen eine zentrale Bedeutung zukommt, was sich wiederum auf das räumliche Bild des Kantons auswirken wird. Ich danke Regierungsrätin Haag für eine kurze Stellungnahme, ob solche Überlegungen auch in die Raumplanung einbezogen werden, oder ob eine durch das Volk abgeseignete Expo 2027 das heute erarbeitete Raumkonzept über den Haufen werfen wird oder würde.

**Wehrle, FDP:** Nach den Fraktionssprecherinnen und -sprechern und nach den allgemeinen Betrachtungen zum Thema "Neues Raumkonzept 2014 – den Thurgau richtig ver-



stehen", erlaube ich mir als Vertreter der Hinterthurgauer Politikerinnen und Politiker, zu einem einzelnen Punkt Stellung zu nehmen. Im Rahmen der letztjährigen Zusammenkunft aller Hinterthurgauer Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten, Kantonsrätinnen und Kantonsräte sowie eidgenössischen Politikerinnen und Politiker wurde das Thema Raumkonzept Thurgau 2014 diskutiert. Die allgemeinen Zielsetzungen des neuen Raumkonzeptes, wie beispielsweise die Unterteilung in drei Raumtypen, hiessen wir gut. Kritisiert wurde jedoch bereits damals die primäre Abstützung des Konzepts auf die Basis des Bevölkerungswachstums, statt auf die Entwicklung der Wirtschaft und der Arbeitsplätze. Es handelt sich dabei um ähnliche Überlegungen, wie sie jetzt die Interpellanten vorbringen, wonach echte Wertschöpfung aus der privaten Wirtschaft kommt, also aus Dienstleistung, Gewerbe und Industrie, nicht aus Arbeitsplätzen im kantonalen und öffentlichen Bereich. Unmut erweckte bei den Politikerinnen und Politikern aus dem südlichen Zipfel des Thurgaus, dass unserer Region im neuen Raumkonzept kein kantonales Zentrum zugestanden wird. Im vergangenen Herbst haben wir Regierungsrätin Haag dieses Anliegen schriftlich mitgeteilt. Leider mussten wir feststellen, dass dem Begehren auch in der überarbeiteten Fassung vom März 2015 nicht Rechnung getragen wurde. Wir erachten es als unmöglich, dass im neuen Raumkonzept nur der Hinterthurgau über kein kantonales Zentrum verfügen soll, während alle anderen Regionen, beziehungsweise Bezirke des Thurgaus mindestens ein kantonales Zentrum aufweisen. Wer den Thurgau verstehen will, muss auch den Süden des Thurgaus verstehen. Es mag sein, dass der Hinterthurgau, aus ihrer Perspektive betrachtet, für Leute aus Frauenfeld oder Weinfelden etwas gar weit hinten im Kanton liegt. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Hinterthurgaus, die in dieser Region leben und arbeiten, betrachten ihre Region als äusserst zentral und ebenso wichtig wie andere Regionen im Thurgau. Der Hinterthurgau liegt am Ostschweizer "Wirtschafts-Highway" schlechthin, nämlich an der Hauptachse Zürich - Winterthur - Wil - St. Gallen. Der funktionale, urbane Raum der Region erstreckt sich über die Dörfer Münchwilen, Sirnach, Wilen und Rickenbach bis und mit hin zur Stadt Wil. Der Hinterthurgau ist ein wichtiger Lebensraum für rund 42'000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie für viele hundert Industriebetriebe und KMU. Wir Hinterthurgauer betrachten Münchwilen und Sirnach als unser gemeinsames kantonales Zentrum. Münchwilen und Sirnach liegen zentral in der Mitte des Bezirkes, sind fast zusammengebaut und weisen eine Einwohnerzahl von rund 14'000 Personen auf. Es handelt sich zwar um zwei politische Gemeinden, die aber schon seit Jahrzehnten den Lead übernehmen für Zentrumsaufgaben und für diverse regionale Projekte und Veranstaltungen. Ich empfehle Ihnen, einmal einen Blick in die Ortschaften zu wagen und die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten zu fragen, was es alles zu sehen gibt bei uns und welche grossartigen Projekte in den nächsten Jahren und Jahrzehnten geplant sind. Als Beispiel nenne ich das Projekt "Wil-West", das im Dreieck Wil-Münchwilen-Sirnach einen neuen Autobahnanschluss und die Schaffung von 2'000 bis 3'000 neuen Arbeitsplätzen vorsieht. Das Projekt wird fast gänzlich auf Thurgauer Boden geplant. Die beiden Dörfer

Sirnach und Münchwilen werden ihre Führungsrolle in der Region ausbauen müssen und die Entwicklung und die Prosperität gemeinsam mit dem Regionalzentrum Aadorf sowie weiteren starken Gemeinden wie beispielsweise Eschlikon oder Wängi in der Zukunft aktiv prägen. Ich hoffe, dass der Grosse Rat nun besser nachvollziehen kann, weshalb wir nicht verstehen, warum die intensive Wirtschaftsentwicklung unserer Region im neuen Raumkonzept keinen Niederschlag findet und für den Hinterthurgau kein kantonales Zentrum Münchwilen-Sirnach vorgesehen ist. Ich bitte den Regierungsrat, dem begründeten Anliegen des Südthurgaus Rechnung zu tragen in der anstehenden Teilrevision des kantonalen Richtplans.

**Tobler, SVP:** Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Mindestens ein wichtiges Anliegen, nämlich den Kanton Thurgau bezüglich den Zentren über seine ganze Fläche hinweg zu beurteilen, fand in der Anpassung des Raumkonzeptes Niederschlag. Der Regierungsrat zeigte sich flexibel. Trotzdem füge ich noch einige kritische Hinweise zur aktuellen Diskussion über die Revision des Richtplans und die generelle Zusammenarbeit an, beispielsweise bezüglich Stellungnahmen zu Gestaltungsplänen. Dem Regierungsrat wird kaum entgangen sein, dass die Gespräche mit vielen Gemeinden nicht sehr harmonisch verlaufen sind. Das Verhältnis zwischen dem kantonalen ARE und den Gemeinden ist angespannt, wie es die Diskussion über die Weilerzonen im Rahmen der letzten Sitzung des Grossen Rates bereits aufzuzeigen vermochte. Deshalb bin ich froh darüber, dass wir heute auf politischer Ebene nochmals Akzente setzen können. Raumplanung erfolgt nicht an irgendeinem Schreibtisch in Bern. Raumplanung geschieht in den Gemeinden. Vielleicht trug zu dieser angespannten Situation auch die Blauäugigkeit der Gemeinden bei. Der Bund hat dem Stimmvolk ein neues Raumplanungsgesetz vorgelegt, das vom Regierungsrat unterstützt wurde. Der Regierungsrat liess verlauten, dass die Umsetzung dieses Gesetzes für den Thurgau leicht sein werde. Der Kanton habe zusammen mit den Gemeinden die Hausaufgaben gemacht. Umzonungen seien im Thurgau schon immer nur durch Kompensationen möglich gewesen, weshalb sich für die Gemeinden praktisch nichts ändern würde, hiess es. Hätte ich damals gewusst, wie der Prozess nun abläuft und wie mit den Gemeinden umgegangen wird, hätte ich dem Gesetz nicht zugestimmt. Der Regierungsrat schreibt von einem "partizipativen Prozess" in Bezug auf die Erarbeitung des Raumkonzeptes. Ich und viele weitere Gemeindevertreterinnen und -vertreter erleben diesen Prozess gegenteilig. So, wie dieser "partizipative Prozess" aktuell vor sich geht, stelle ich mir Planwirtschaft vor. Die Gemeinden werden in Raumtypen eingeteilt. Diesbezüglich können sich die Gemeinden nicht einbringen. Weiter wird ein Überbauungsgrad berechnet, dessen Berechnungsgrundlagen drei Jahre zurückliegen. Zeigt sich der Überbauungsgrad unterdurchschnittlich, wird eine Reduktion vorgenommen. Nach Gründen dafür wird nicht gefragt und auch nicht nach einem allfälligen speziellen Ereignis in der entsprechenden Gemeinde. Gesprochen wird von Kontingenten, aber wenn sich die Gemeinde ausdrück-

lich nach einer Umplatzierung von Bauzonen-Fläche innerhalb der Gemeinde erkundigt, erhält sie eine negative Antwort. Es bleibt die Frage, weshalb eine Zonenplanänderung in Angriff genommen werden soll, wenn sowieso nichts geändert werden kann. Ich erachte diesen Prozess als empfindlichen Angriff auf den Föderalismus und die Subsidiarität. Eine Landgemeinde, wie Egnach sie mit 68 Weilern und verschiedenen Dörfern darstellt, verfügt über ganz andere Rahmenbedingungen als etwa das städtische Arbon, das weniger als einen Drittel der Fläche von Egnach aufweist, aber rund drei- bis viermal mehr Einwohnerinnen und Einwohner zählt. Wer den Kanton Thurgau versteht, urteilt in einer solchen Situation differenziert. Das ARE spricht sich gegen die Umwandlung einer W1-Zone in eine W2-Zone aus und wird dabei unterstützt von der Denkmalpflege und dem Hochbauamt. Bei einer geplanten Verdichtung einer W2-Zone verhält es sich mit der Reaktion des Amtes gleich. In einer Wohn- und Gewerbezone an einer Hauptstrasse mit 14'000 Bewegungen pro Tag sähe ich jedoch die Gemeinde in der Rolle des Entscheidungsträgers, nicht das Hochbauamt. Einerseits sehen sich die Gemeinden mit dem Auftrag konfrontiert, den Raum zu verdichten, während andererseits Verdichtungsprojekte abgelehnt werden. Mir ist nicht bekannt, dass die Gemeinden die Planung generell an den Kanton abgetreten hätten. Genau das geschieht jedoch in diesem scheinbar partizipativen Prozess. Ich erachte es als sonderbar, dass die künftige Entwicklung des Kantons Thurgau rund um sechs Zentren stattfinden soll. Handelt es sich dabei nicht um einen Affront gegen alle Gewerbebetriebe im ländlichen Raum? Allein Egnach verfügt über 300 Betriebe mit knapp 2'000 Arbeitsplätzen. Auch in diesem Raum findet eine Wertschöpfung für die kantonalen Staatsfinanzen statt. Die neusten Zahlen belegen, dass mindestens 40'000 Arbeitsplätze der insgesamt rund 100'000 Arbeitsplätze des Kantons Thurgau im ländlichen Raum angesiedelt sind. Ein anderes Beispiel stellt der Bedarfsnachweis dar. Dieser wird vom ARE über eine theoretische Zahl von Raumnutzung geregelt. Hat nun aber die Gemeinde mit dem tiefsten Stand der Leerwohnungsziffer im ganzen Bezirk nicht auch einen Bedarf? Der Kanton will den Leuten offenbar vorschreiben, wo sie zu wohnen haben. Wenn in einem nächsten Schritt auch noch festgelegt wird, wie viele Kinder die Bürgerinnen und Bürger auf die Welt stellen dürfen, sind wir in der Planwirtschaft angekommen, wie wir sie früher aus dem Osten kannten. Ich glaube nicht, dass die geforderte und notwendige höhere Produktivität einfach in den sechs kantonalen Zentren zu bewerkstelligen ist. Vor rund einem Monat wurden die Gemeinden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit zur traditionellen Gemeindetagung eingeladen. Entweder haben wir an dieser Tagung lediglich heisse Luft gehört, oder die Ämter wissen einfach nicht, was andere Ämter machen und wollen. Es scheint, als ob das eine Amt versucht, etwas zu lancieren, was ein anderes Amt aber zu verhindern versucht. Kann das den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern noch zugemutet werden? Ich bitte den Regierungsrat, klare Verhältnisse zu schaffen und die erforderliche politische Führungsverantwortung zu übernehmen. Er möge den Gemeinden den nötigen Spielraum belassen, damit alle einer positiven Zukunft entgegen sehen können.

**Baumann, SVP:** Ich beziehe mich auf das Votum von Kantonsrat Wehrle. Grundsätzlich unterstütze ich seine Ansicht und möchte ergänzen, dass die beiden Gemeinden Münchwilen und Sirnach bereits zu einem früheren Zeitpunkt beim entsprechenden Amt den Antrag gestellt hatten, die zwei Gemeinden als ein kantonales Zentrum einzustufen. Die negative Antwort argumentierte mit der Gemeindegrenze, die zwischen den Ortschaften liegt. Das ist zwar korrekt, aber dennoch eine unbefriedigende Begründung. Immer wieder wird betont, dass bezüglich Raumplanung in funktionalen Räumen gedacht werden sollte. Meines Erachtens handelt es sich bei den zwei Gemeinden ganz klar um funktionalen Raum. Der bereits erwähnte Entwicklungsschwerpunkt "Wil-West" mit einem grossen Arbeitsplatzpotenzial kann sich problemlos mit anderen kantonalen Zentren messen. Verschiedene Rednerinnen und Redner der heutigen Sitzung haben erklärt, dass die vorgesehene Zentrenstruktur die zukünftige Verkehrserschliessung durch die geplanten Projekte aufnehmen. Eine Achse von sehr grosser Dimension besteht im Hinterthurgau mit der Autobahn A1 und der Bahnlinie schon seit vielen Jahren. Die Dichtevorgabe für die Raumnutzung ist in einem kantonalen Zentrum höher. Diese vermeintlich negative Konsequenz könnte aber auch eine Chance darstellen im aktuellen Prozess der Erarbeitung des Richtplans. Ich bitte den Regierungsrat und das ARE, diese Frage vielleicht sogar bereits im Rahmen des anstehenden Regierungsratsbeschlusses nochmals aufzugreifen und unter Einbezug der Gemeinden Sirnach und Münchwilen sowie der Region Wil zu klären.

**Hess, FDP:** Ich wiederhole, dass Kantonsrat Tobler und ich ausdrücklich festgehalten haben, dass es nicht um das Schüren von Konkurrenz oder Neid zwischen den Regionen geht. Auswärtige erkundigen sich oft nach dem industriellen Zentrum des Thurgaus, das jedoch nicht existiert. Vielmehr gibt es drei starke Ortschaften, nämlich Frauenfeld, die Region Weinfelden - Bussnang - Bischofszell und die Region Oberthurgau. Die Zahlen sind im Interpellationstext zu finden. Die Region Kreuzlingen - Münsterlingen - Tägerwilien sowie die Region Südthurgau sind zwar etwas kleiner, aber deswegen nicht unwichtiger. Der Hinterthurgau ist hervorragend erschlossen, diesbezüglich besteht in dieser Region kein Problem. Der östliche Thurgau ist demgegenüber nur teilweise erschlossen. Dieses Problem ist bekannt und auf diesen Punkt wollten wir hinweisen. Animositäten zwischen den Regionen sind überhaupt nicht zielführend. Die Frage, wie der Thurgau entwickelt werden soll, steht im Zentrum. Dabei kann jedoch nicht nur auf die Wohnbevölkerung geachtet werden. Ansonsten gelangen wir zum Schluss, dass der Thurgau ein Pendlerkanton ist. Aus vielen Gründen wollen wir die Arbeitsplätze im Thurgau zur Verfügung stellen können. Die Arbeitsplatzbetrachtung spielt somit eine grosse Rolle. Wir hoffen, dass dieses Anliegen zum Ausdruck gebracht werden konnte. Weiter hoffe ich auf die Kenntnisnahme der zuständigen Regierungsrätin Haag und der ARE-Vorsteherin. Die Diskussionen zwischen dem Amt und den Gemeinden scheinen offenbar nicht zufriedenstellend verlaufen zu sein. Dabei handelt es sich weniger um ein

Raumplanungsproblem als vielmehr um ein Vorgehensproblem. Die Raumplanung ist eine sehr wichtige Tätigkeit für den Kanton und den Grossen Rat. Ich bitte daher beide Seiten, also die Gemeinden und das ARE, einen guten Umgang miteinander zu pflegen. Sollten Aggressionen auftreten, wird das Projekt ins Stocken geraten. Das können wir uns nicht leisten.

**Bon, FDP:** Ausgelöst wurde die Interpellation dadurch, dass sich im Oberthurgau die Region zusammengerauft hat und sich zum Ansatz des Regierungsrates, den Kanton neu zu definieren, geäussert hat. Es handelt sich dabei klar um eine Aufgabe des Regierungsrates. Die Lösung wurde jedoch als etwas unglücklich empfunden. Keinesfalls wollte sich der Oberthurgau gegen eine andere Region oder eine Stadt stellen. Eine klare Besonderheit des Thurgaus, nämlich seine zwei "Hauptstädte" Frauenfeld und Weinfelden, mögen die Oberthurgauerinnen und Oberthurgauer sehr gerne. Mir missfällt, dass die Angelegenheit der polyzentrischen Netze von Städten und Gemeinden nirgendwo aufgegriffen oder erklärt wurde. Diese Netze entsprechen dem Charakter der Schweiz und müssen weiter gefördert werden. Wenn der Thurgau richtig verstanden wird, kann keine einzige Stadt das Zentrum sein, im Gegensatz beispielsweise zum Kanton Zürich. Sirmach ist vielleicht eine polyzentrische Stadt, der Oberthurgau möglicherweise auch. Wenn drei Zentren existierten, wäre der Oberthurgau auch ein Zentrum und man würde die Struktur so weiterführen, wie sie einst historisch zu wachsen begonnen hat. Diese Überlegungen sind nochmals zu bedenken, unbedingt auch in Bezug auf die Äusserungen zur Region Hinterthurgau. Der Regierungsrat befindet sich auf dem richtigen Weg, es empfiehlt sich jedoch, das Raumkonzept Schweiz nochmals zu konsultieren, da es sämtliche Diskussionspunkte aufnimmt.

Regierungsrätin **Haag:** Ich bedanke mich für diese sehr umfassende Raumplanungsdebatte. Auslöser für die Interpellation war die Aufwertung der beiden Zentren Frauenfeld und Kreuzlingen. Betrachtet man unseren Kanton aus der Vogelperspektive, lässt sich leicht feststellen, dass der Thurgau vor allem von ausserkantonalen Zentren geprägt ist. Wir sind zur Überzeugung gelangt, dass insbesondere um die Entwicklungsachse und das geplante Grossvorhaben BTS und OLS die Betonung von sechs kantonalen Zentren sinnvoll ist. Das Grundanliegen der Interpellation wurde demnach aufgenommen. Der Oberthurgau weist ein sehr hohes Entwicklungspotenzial auf und auch die Expo wurde in die heutige Diskussion bereits schon eingebracht. Die Erarbeitung des Raumkonzeptes, das sich noch immer im Entwurfsstadium, also noch vor der öffentlichen Bekanntmachung, Vernehmlassung und dem definitiven Entwurf befindet, ist ohne Kenntnis des Expo-Siegerkonzeptes entstanden. Wir gehen davon aus, dass sich die Expo nicht in dramatischer Weise auf unser Raumkonzept auswirken wird, da sie unter dem Aspekt einer nachhaltigen Nutzung keiner grossen Bauten bedarf, die dann in irgendeiner Form ungenutzt stehen bleiben. Die Expobauten werden sicherlich Nachnutzungspotenzial auf-

weisen. Unter Einbezug der Expo gewinnt jedoch sicherlich das Vorhaben BTS und OLS an Bedeutung. Dennoch gilt es, falls die Expo wider Erwarten grosse räumliche Auswirkungen nach sich ziehen würde, diese Auswirkungen im Raumkonzept entsprechend abzubilden. Es ist gut möglich, dass das Raumkonzept bis zum Jahr 2027 weiter angepasst wird. Ich bitte um Verständnis für den Umstand, dass wir kantonale Zentren nicht einfach regional gleichmässig verteilen können. Im Sinne einer haushälterischen Nutzung des Bodens und einem verstärkten Wachstum in den Zentren, möchten wir das Wachstum vor allem in den vorhandenen Zentren steuern. Ich weise aber darauf hin, dass Münchwilen und Sirmach im Raumkonzept bereits dem urbanen Raum, und somit bezüglich der Grösse der städtischen Kategorie angehören. Ich finde es schade, dass die kantonalen Zentren beinahe gegeneinander ausgespielt werden. Schliesslich weisen auch intakte Landschaften mit kleinen, für den Thurgau charakteristischen Dörfern eine hohe Lebensqualität auf und stellen insbesondere bezüglich des in Zukunft zu befürchtenden "Dichtestresses" einen Standortvorteil dar. Ich unterstütze die Kantonsräte Egger und Zimmermann in ihrer Forderung nach einer Gesamtschau des Kantons. Wir müssen weg von der Fokussierung der eigenen Gemeindegrenzen hin zur Betrachtung des Kantons aus der Vogelperspektive, um seine Entwicklung betrachten zu können. In diesem Zusammenhang ist es hocheifreulich, dass die Regionalplanungsgruppen vermehrt Einfluss nehmen und die Umlagerungsthematik innerhalb der Region aktiv angehen und Vorschläge unterbreiten, denen wir uns in keiner Weise verwehren. Vielmehr prüfen wir die Vorschläge auf ihre Übereinstimmung mit übergeordneten Verträgen. Die aktuelle Arbeit geschieht primär gemäss raumplanerischen Grundsätzen, nicht gemäss politischen Direktiven. Sämtliche Stellschrauben wurden immer auch im Regierungsrat besprochen, genehmigt oder angepasst. Dem Umstand, dass der Kanton Thurgau andere Strukturen aufweist als andere Kantone, wurde sehr wohl Rechnung getragen. Im Vergleich mit den Wachstumszahlen anderer Kantone haben unsere Dörfer häufig noch das grössere Wachstum vorzuweisen als andernorts die Städte. Den Vorwurf, wir würden bei den Wachstumsquoten nicht berücksichtigen, dass wir eine ländliche Struktur aufweisen, weise ich zurück. Das Problem der Baulandhortung hat der Regierungsrat erkannt und aufgenommen. Wir werden mit Vorschlägen auf Sie zukommen, wie man dieser Hortung entgegentreten könnte. Ich bitte um Verständnis dafür, dass wir es mit einem Prozess zu tun haben, den wir nach einheitlichen Kriterien abzuwickeln versuchen. Die Methodik wurde nie grundsätzlich in Frage gestellt. Es musste mit bestimmten Parametern gearbeitet werden. Die Zahlen basieren demnach tatsächlich für den gesamten Kanton auf den Angaben des Jahres 2013. Der Kanton kann nicht für alle Gemeinden laufend sämtliche Wohnungswechsel, Entwicklungen oder Überbauungen nachführen. In den Gemeindegesprächen jedoch wurde immer auf die individuelle Situation eingegangen. Die verschiedenen Probleme wurden entgegengenommen. Die Anzahl "Problemgemeinden" konnte um rund die Hälfte reduziert werden. Das Feedback aus den Gemeindegesprächen, insbesondere die Anpassungswünsche, werden Inhalt des nächsten Regierungs-

ratsbeschlusses sein. Ich nehme vorweg, dass die Anpassungen von den jeweiligen Gemeindegremien, mit welchen laufend Rücksprache gehalten wird, gut aufgenommen wurden und sich allesamt im Sinne der Gemeinden zeigen. Wir wurden nun oft gebeten, den Zeitdruck zu reduzieren. Diesem Wunsch werden wir entsprechen und es werden weitere Gespräche stattfinden, um mit jeder Gemeinde zu einem Resultat zu gelangen, das für beide Seiten annehmbar ist. Dennoch möchte ich den Grossen Rat daran erinnern, dass das neue Raumplanungsgesetz einen Gegenvorschlag zur Landschaftsschutzinitiative darstellt. Als Ziel des Raumplanungsgesetzes wurden klar der Schutz des Kulturlandes und das Stoppen der Zersiedelung gefordert. Das Gesetz wurde im Thurgau mit grosser Mehrheit genehmigt. Es ist demnach nicht möglich, einfach in gleicher Form wie bisher weiterzufahren. Wir befinden uns alle in einem erstmaligen Lernprozess. Kantonsrat Salvisberg sprach von der Raumplanung als einem lernenden System. Der Regierungsrat befindet sich mittendrin und nimmt ihre Kritik sehr ernst. Zudem werde ich alles unternehmen, um die angespannte Atmosphäre zu entspannen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Das Geschäft ist erledigt.

### 3. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) (12/GE 29/299)

#### Fortsetzung 1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

§ 17

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 18

Diskussion - **nicht benützt.**

#### 6. Nutzungsgebühren und Abgaben

§ 19

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 20

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 21

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 22

Diskussion - **nicht benützt.**

#### 7. Daten

§ 23

Diskussion - **nicht benützt.**

#### 8. Vollzug, Koordination und Strafbestimmungen

§ 24

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 25

Diskussion - **nicht benützt.**

#### 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 27

Diskussion - **nicht benützt.**



II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen?

**Brütsch, CVP/GLP:** Ich stelle bezüglich § 16 einen **Rückkommensantrag**. An der letzten Sitzung wurde intensiv über § 16 diskutiert und schliesslich die Kommissionsfassung gutgeheissen. Ich bin jedoch davon überzeugt, dem Grossen Rat nun eine wesentlich bessere Formulierung vorschlagen zu können. Ich bitte den Grossen Rat, dem Rückkommensantrag zuzustimmen und so eine erneute Diskussion zu ermöglichen. Zusätzlich bringt ein Rückkommen den Vorteil mit sich, dass das Parlament im Anschluss noch immer zwei weitere Lesungen zur Diskussion zur Verfügung hat.

**Präsident:** Wir stimmen ab gemäss § 33 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR).

**Abstimmung:**

- Der Rückkommensantrag von Urban Brütsch wird mit 66:11 Stimmen gutgeheissen.

§ 16

**Brütsch, CVP/GLP:** Ich stelle den **Antrag**, § 16 Abs. 1 wie folgt zu ändern: "Soweit die Nutzung des Untergrundes Dritten übertragen wurde, haften diese für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Ausübung der an sie erteilten Konzessionen oder Bewilligungen entstehen." Weiter stelle ich den **Antrag**, § 16 Abs. 2 folgendermassen zu formulieren: "Der Kanton haftet subsidiär gemäss den Bestimmungen des Bundeszivilrechts." Es war nie meine Absicht, über die im Bundeszivilrecht festgesetzte Haftung hinauszugehen, auch nicht in der vorberatenden Kommission. Die vorgeschlagenen Neuformulierungen wären im Wortlaut wesentlich einfacher und klarer gehalten als die Kommissionsfassung. Trotz der Vereinfachung sind die wesentlichen Punkte enthalten und die Neufassung deckt meines Erachtens alle Aspekte in genügender Bestimmtheit und Deutlichkeit ab. Der ursprüngliche Abs. 2 mit dem Wortlaut, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regeln würde, ist unnötig. Er kann ersatzlos gestrichen werden. Selbstverständlich ist völlig klar und eindeutig, dass primär der Konzessionsnehmer zu haften hat, und dass

erst in zweiter Linie, beispielsweise bei Zahlungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen, subsidiär die Kantonshaftung gemäss Bundeszivilrecht gelten soll. Eine Wegbedingung ist unmöglich, wie es das Rechtsgutachten von "walderwyss rechtsanwälte" auf den Seiten 10 und 11 bestätigt. Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Untergrundes richtet sich nach Bundeszivilrecht. Subsidiarität bedeutet im rechtlichen Sinn "Nachrangigkeit". Demnach muss immer zuerst der Bewilligungsinhaber oder Konzessionsnehmer bezahlen, der allfällige Schäden verursacht hat. Diese Regelung muss nicht explizit erwähnt werden. Es existieren gute Versicherungsmöglichkeiten und eine ausreichende Deckung kann bei der Vergabe der Konzession vom Kanton vorgeschrieben und überprüft werden. Folglich ist mit der vorgeschlagenen Neuformulierung die Absicherung der Liegenschaftsbesitzer genügend gewährleistet, in zweiter Linie auch durch die subsidiäre Haftung des Kantons. Der neue Text entspricht inhaltlich und in seiner finanziellen Bedeutung den möglichen Auswirkungen der ursprünglichen Fassung des Regierungsrates. Allerdings ist er neu nicht mehr ganz so hart formuliert, als wenn man die Haftung komplett ausschliessen möchte, was aber, wie erwähnt, gar nicht möglich ist. Ich bitte den Grossen Rat, meinen Anträgen zuzustimmen.

**Zimmermann, SVP:** Ich erachte die Aussagen von Kantonsrat Brütsch als falsch. "Subsidiär" bedeutet zwar, dass erst an zweiter Stelle gehaftet wird. "Subsidiär" bedeutet aber auch, dass der Kanton zuerst bezahlen kann, und die Summe anschliessend beim Verursacher einfordern darf. Ich danke für die Zustellung des Gutachtens von "walderwyss rechtsanwälte". Aufgrund dieser Unterlagen wissen wir nun, dass alle Aspekte übergeordnet geregelt sind. Daher stelle ich guten Gewissens den **Antrag**, § 16 zu streichen. Immer wieder wird vernommen, dass nichts in ein Gesetz geschrieben werden soll, was bereits übergeordnet geregelt ist. Wenn sich der Kanton Thurgau nicht daran halten kann, müssen wir uns fragen, warum wir überhaupt Gesetze entwerfen.

**Wittwer, EDU/EVP:** Nach der letzten Sitzung des Grossen Rates titelte die "Thurgauer Zeitung": "Kanton haftet für Schäden durch misslungene Geothermie-Projekte". Darüber haben wir zwar beraten und einen Entscheid gefällt, kommuniziert wird die Sachlage nun jedoch so. Das ist falsch und deswegen finde ich es gut, dass wir nun nochmals in 1. Lesung über § 16 beraten. Es stehen nun bereits einige Anträge im Raum und es geht um Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen. Der Grosse Rat muss nun beim Beschliessen sehr vorsichtig sein. Der Vorschlag von Kantonsrat Brütsch wurde im Vorfeld der heutigen Sitzung bekanntgegeben. Der Änderung des Abs. 1, die den Text einfacher und schlanker macht, werde ich zustimmen. Bezüglich Abs. 2 erachte ich die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates als besser. In der Fassung des Regierungsrates lautete § 16 Abs. 2 wie folgt: "Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit." Meines Erachtens muss diese Passage unbedingt im Gesetz genannt sein. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit regelt explizit die Haftung für Schä-

den oder Angelegenheiten wie die Subsidiarität oder den Regress. Wir sollten keine eigenen Wege beschreiten und eine subsidiäre Deckung zusagen, die in übergeordnetem Recht bereits beschrieben ist. Sollte es tatsächlich einmal zum Schadensfall kommen, werden sich sowieso Richter mit der Angelegenheit auseinandersetzen und darüber entscheiden müssen. Ich stelle den **Antrag**, zur Fassung des Regierungsrates zurückzukehren. Strebt der Grosse Rat einen Kompromiss an, müsste eine subsidiäre Deckung mit einem messbaren Deckungsgrad entworfen werden, bei welchem man es mit einer gesicherten Leistung zu tun hätte. Bei allen anderen Bestimmungen handelt es sich um Willkür, was für den Kanton und seine Finanzen sicherlich nicht den richtigen Weg darstellt. Daher stellt die Fassung des Regierungsrates die einfachste und effizienteste Lösung dar.

**Walter Schönholzer**, FDP: Ich mache darauf aufmerksam, dass "subsidiär" nicht das bedeutet, was uns Kantonsrat Zimmermann zu erklären versucht hat. Vermutlich meinte Kantonsrat Zimmermann "solidarisch", und davon ist in diesem Gesetz nicht die Rede. Mit der Erarbeitung dieses Gesetzes nimmt unser Kantonsparlament eine grosse Verantwortung wahr. Es ist eines der ersten Gesetze, das in diesem Land zu diesem wichtigen Thema erlassen wird. Die Kommission hat stundenlang über § 16 diskutiert und war davon beseelt, ein Gesetz zu erlassen, das Bohrungen im Endeffekt ermöglicht und in den Inhalt des Gesetzes möglichst viel Vertrauen schafft. Der Gesetzesinhalt soll von der Bevölkerung verstanden werden. Das Gutachten von "walderwyss rechtsanwälte" zeigt auf, dass die übergeordneten Bestimmungen sowieso gelten. Was spricht dagegen, diesen Sachverhalt zugunsten einer guten Verständlichkeit im Gesetz festzuhalten? Vielleicht handelt es sich dabei um einen Sündenfall, aber er vermag Vertrauen zu schaffen. Es soll dabei nicht über das Bundeszivilrecht hinausgegangen werden. Daher bitte ich den Grossen Rat, im Sinne eines Kompromisses zu entscheiden. Eine Volksabstimmung zu einem derart komplexen Thema, zu welchem sowohl die linke als auch die rechte Seite Einwände vorzubringen wüsste, würde sich als unglaublich schwierig erweisen. In unserem Kanton Thurgau soll es möglich sein, im tiefen Untergrund nach Wärme und Energie zu bohren. Lassen Sie uns über parteipolitische Grenzen springen und dem Kompromiss zustimmen.

**Christian Koch**, SP: Die SP-Fraktion ersucht den Grossen Rat, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Zudem möchte ich die Kantonsrätinnen und Kantonsräte bitten, anstelle der Zeitungsartikel die Gesetzestexte zu lesen. Nicht alles, was die Zeitungen berichten, entspricht auch der Wahrheit. Der Titel "Haftung" im Gesetz ist eigentlich falsch, da es um eine zusätzliche Möglichkeit für den Regierungsrat geht, eine Härtefallentschädigung vorzunehmen. Die Haftung ist im Gesetz über die Verantwortlichkeit geregelt, das brauchen wir nicht mehr zu kopieren. Wenn der Kanton für einen Fehler haftet, verfügen wir über eine gesetzliche Grundlage. § 16 sieht nun lediglich die Möglichkeit ei-

ner Zahlung vor, wenn ein gerichtlich festgestellter Konzessionär keine Leistung erbringen kann, weil er zahlungsunfähig ist. Ich wiederhole, dass es sich dabei nur um eine Möglichkeit handelt, nicht um eine Verpflichtung. Damit § 16 zur Anwendung gelangen kann, muss gegen den Konzessionär ein Haftpflichtprozess geführt worden sein und ein gerichtliches Urteil vorliegen, das die Haftung des Konzessionärs vorsieht und dem Geschädigten einen Geldbetrag zuspricht. Weiter muss der Konzessionär zahlungsunfähig und darf nicht mehr in der Lage sein, die Schuld zu tilgen, ehe der Kanton einspringt. Wie bereits angesprochen, ist der Kanton aber nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten. Damit § 16 zur Anwendung kommt, ist es zudem nötig, dass der Kanton nicht aufgrund eigener Haftungstatbeständen Leistungen erbringen muss. Es ist demnach nicht so, dass hier einfach ein Gesetzestext, der bereits besteht, abgeschrieben wurde. Vielmehr eröffnen wir dem Kanton die Möglichkeit, eine Härtefallentschädigung auszurichten, falls dies wirklich einmal notwendig sein sollte. Wird § 16 gestrichen, kann der Kanton einem Geschädigten in bereits geschilderter Lage nicht helfen, da die gesetzliche Grundlage für staatliches Handeln fehlen würde. Ich bitte den Grossen Rat, dem Kanton diese Möglichkeit offen zu lassen. Die Voraussetzung für die Regelung eines Härtefalls können anschliessend auf dem Verordnungsweg definiert werden.

**Lei, SVP:** Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Zimmermann zu unterstützen. Ich spreche mich für die Geothermie aus und erachte es als eine bestechende Idee, ein Loch zu bohren und dadurch Energie zu gewinnen. Diese Idee gefällt mir viel besser als Windräder und somit steht für mich fest, dass die Geothermie ermöglicht werden muss. Die Haftung soll weder ausgeweitet, noch eingeschränkt werden. Genau das bewirkt die Streichung des § 16. Die anderen Vorschläge sind schlicht weniger gut. Der Kommissionsfassung kann ich am wenigsten abgewinnen, da wir damit nicht über eine Haftungsnorm, sondern lediglich über eine Härtefallregelung verfügen würden. Diese Formulierung birgt enormes Konfliktpotenzial. Eine derart schwierig durchzusetzende Lösung darf nicht zum Zuge kommen. Weiter spricht gegen die Kommissionsfassung die Tatsache, dass die Haftung bereits geregelt ist. Die Möglichkeit, dass Härtefallbestimmungen noch hinzugezogen werden könnten, besteht gar nicht. Doppelt genäht hält nicht zwingend immer besser. Die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates sieht eine Wegbedingung der Haftung vor. Auch dies ist nicht zielführend, da die Haftung so geregelt sein sollte, wie sie in den aktuellen Gesetzen statuiert ist. Auch der Vorschlag Brütsch hat Schwächen. Die Haftung nach Bundeszivilrecht existiert und gilt bereits, während andere Haftungen nicht erwähnt werden. § 16 Abs. 2 des Antrags Brütsch erachte ich auch als missglückt, da der Kanton nicht subsidiär gemäss den Bestimmungen des Bundeszivilrechts haftet. Vielmehr haftet der Kanton primär gemäss den Bestimmungen des Bundeszivilrechts. Die verschiedenen Haftpflichtigen haften primär und solidarisch miteinander. Die vorgeschlagene Formulierung von § 16 Abs. 2 ist demnach einfach falsch und weckt falsche Erwartungen. Andere bereits bestehende Gesetze zu diesem Thema beinhalten keine

Regelung der Haftung, weil diese Aspekte schon geregelt sind. Es gibt nichts zu regeln und niemand braucht sich zu fürchten. Lassen Sie uns daher von missglückten und irreführenden Formulierungen absehen. Nichts, was bereits geregelt ist, soll in das Gesetz geschrieben werden, auch nicht der Verständlichkeit halber. Denn sollte der Bund ein Haftungsgesetz erlassen, könnte es geschehen, dass unser Gesetz bereits vorweg nicht mehr stimmt. Die Streichung des § 16 dient der Geothermie, regelt die Haftung ganz klar und bietet Rechtssicherheit.

**Baumann**, SVP: Kantonsrat Christian Koch hat sich stark gemacht für die Kommissionsfassung. Ich lese die Gesetzestexte, aber auch die Zeitung und die Gutachten. Das Gutachten der Finanzverwaltung weist insbesondere darauf hin, dass die Kommissionsfassung ungeahnte finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen könnte. Die Auswüchse sind nicht abschätzbar und mit Bestimmtheit deutlich höher als bei der ursprünglichen Fassung des Regierungsrates. Mit der Kommissionsfassung könnten sehr hohe Forderungen an den Kanton gelangen und daher müsste auch über die Finanzkompetenzen gesprochen werden und die Bestimmung dem Stimmvolk vorgelegt werden. Ich würde ein Behördenreferendum unterstützen, falls die Version der Kommission zum Gesetz werden sollte. Ich zitiere den Kommissionspräsidenten Gemperle aus dem Protokoll der letzten Sitzung des Grossen Rates: "Es kann unter menschlichem Ermessen eigentlich gar nicht zu einem solch hohen Schaden kommen. Meines Erachtens ist es nicht möglich, dass der Staat sich überhaupt jemals an Schadenskosten zu beteiligen hat." Somit ist § 16 unnötig und ich unterstütze den Antrag Zimmermann. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, unterstütze ich den Antrag Wittwer, der zur Fassung des Regierungsrates zurückkehren will. Die Formulierung des Regierungsrates unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt von der neu vorgeschlagenen Formulierung im Antrag Brütsch. Nicht nur die Konzessionsinhaber sollen beigezogen werden, sondern auch deren Hilfspersonen. Somit zeigt sich die Fassung des Regierungsrates präziser formuliert. Ich bitte den Grossen Rat, in erster Linie den Antrag Zimmermann zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Gemperle**, CVP/GLP: Ich verweise auf den Kommissionsbericht. Für die Kommission war ein sehr wichtiger Punkt, dass die Bürgerinnen und Bürger, die bei der Vergabe von Konzessionen nicht mitentscheiden können und keinen Einfluss haben auf die Realisierung eines Projektes, in keiner Form für allfällige Schäden bezahlen müssen. Weiter erschien uns wichtig, dass die Regelung nicht mit dem generellen Ausschluss der Haftung beginnt, da dies gar nicht möglich ist. Zudem soll der Kanton lediglich dann die Möglichkeit haben, zu bezahlen, wenn die Versicherungsdeckung und die Versicherungsleistungen nicht ausreichen sollten, beziehungsweise wenn alle Stricke reissen. Über die neuen Anträge kann die Kommission nicht mehr befinden, aber es scheint mir offensichtlich, welche Anträge im Sinne der Kommission stehen und welche nicht.

Regierungsrätin **Haag**: Ich versuche, die verschiedenen Anträge einzuordnen. Der Kanton kann oder muss unter zwei Rechtstiteln haften. Einerseits handelt es sich dabei um das Bundeszivilrecht und andererseits um das Gesetz über die Verantwortlichkeit. Beim Bundeszivilrecht kann die Haftung nicht wegbedingt oder beeinflusst werden. Beim Gesetz über die Verantwortlichkeiten bestehen Einflussmöglichkeiten. In der Fassung des Regierungsrates wurde möglichst viel Haftung wegbedingungen, vor allem in Zusammenhang mit dem Gesetz über die Verantwortlichkeiten. Für den Kanton würde dies die optimale Lösung darstellen. Aus politischen Überlegungen ist ein derartiger Haftungsausschluss allenfalls suboptimal. Für den Kanton stünde der Antrag Brütsch an zweiter Stelle. Die Formulierung schliesst eine Haftung im Rahmen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit zwar nicht explizit aus, aber indem sie sich nur zur Haftung unter dem Bundeszivilrecht äussert, könnte daraus abgeleitet werden, dass die Haftung unter dem Verantwortlichkeitsgesetz nicht gegeben ist. Ob in der 2. Lesung das Wort "subsidiär" und andere Feinkorrekturen noch vorgenommen werden sollten, kann diskutiert werden. Jedenfalls läge mit diesem Vorschlag ein mit der Fassung des Regierungsrates praktisch identisches Resultat vor. An dritter Stelle sieht der Regierungsrat die Streichung des § 16. Die Haftung unter dem Prinzip des Gesetzes über die Verantwortlichkeit wäre jedoch nicht explizit thematisiert, respektive ausgeschlossen. Eine grössere Haftung könnte den Kanton demnach treffen. Der Regierungsrat würde einer Streichung trotzdem zustimmen. Auf die vierte Position stellt der Regierungsrat die Fassung der Kommission mit der Härtefallregelung im Sinne einer Billigkeit. Falls daran festgehalten wird, wäre denkbar, dass es zum heute eingereichten Antrag einen Abs. 3 geben könnte. Ich fasse zusammen: Die geringste Haftung für den Kanton ergibt die Fassung des Regierungsrates, implizit vermutlich gleichwertig zeigt sich der Antrag Brütsch, während die Streichung des § 16 eine höhere Haftung für den Kanton nach sich ziehen könnte. Vom Tisch zu sein scheint die von der Kommission vorgeschlagene Härtefallregelung.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung über die Streichung des § 16:**

- Der Antrag Zimmermann wird mit 63:43 Stimmen abgelehnt.

**Abstimmung über § 16 Abs. 1:**

- Der Antrag Brütsch obsiegt mit 81:21 Stimmen gegenüber der Kommissionsfassung.

**Abstimmungen über § 16 Abs. 2:**

- Der Antrag Wittwer obsiegt mit 77:31 Stimmen gegenüber dem Antrag Brütsch.
- Der Antrag Wittwer obsiegt mit 80:22 Stimmen gegenüber der Kommissionsfassung.

Ende der Vormittagssitzung: 11.55 Uhr

Beginn der Nachmittagssitzung: 13.45 Uhr

#### 4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (12/GE 31/336)

##### Eintreten

**Präsident:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Peter Gubser, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: Ausgangspunkt für die Änderung des Gesetzes über die Volksschule ist eine Motion zur Einführung von Jokertagen, die vor drei Jahren eingereicht wurde. Vielleicht in einem Jahr, also nach vier Jahren, können dann erstmals Jokertage verwendet werden. Die Arbeit in der Kommission war sehr intensiv. Wir haben uns mit einzelnen Formulierungen genau befasst. Mir ist es wichtig, hier nochmals zu wiederholen: Beim Volksschulgesetz geht es darum, gute Bedingungen für unsere Schülerinnen und Schüler zu schaffen, damit sie sich positiv entwickeln. Es geht nicht darum, die Lehrerinnen und Lehrer einzuschränken, sondern es geht um das Wohl der Kinder. Ich möchte Ihnen eine Erfahrung erzählen, welche dies etwas demonstriert. In letzter Zeit haben wir hier im Rat sehr oft über Lehrpläne und erzieherische Rahmenbedingungen gestritten. Dabei ist das Verhältnis zwischen Lehrerin oder Lehrer und dem einzelnen Schüler in der Schule das alles Entscheidende. Dies sage ich nicht nur als ehemaliger Lehrer, sondern auch als Vater. Letzten Monat hat mich eine Mutter angerufen. Ihre Tochter sei in die 4. Klasse gekommen. Beim Diktatschreiben habe sie schon dreimal einen "Einer" erhalten. Die Mutter hat nun eine Einladung der Lehrerin erhalten, um eine allfällige Repetition zu besprechen. Dieser Mutter ist es egal, welchen Lehrplan wir haben. Es ist ihr auch egal, welche Formulierung wir im Volksschulgesetz wählen. Ihr wäre es am liebsten, wenn sie wüsste, dass sich ihre Tochter und die Lehrerin gut verstehen und die Lehrerin auf die Schwächen der Tochter Rücksicht nimmt. Dies als kleiner Einstieg in die Beratung.

**Marianne Guhl**, SP: Die Kommission hat die vorliegende Gesetzesänderung in vier Sitzungen intensiv beraten. Auslöser für die Erweiterung und Anpassung des Volksschulgesetzes war die Motion "Einführung von Jokertagen an Thurgauer Volksschulen", welche am 18. Dezember 2013 vom Rat erheblich erklärt wurde. Der Freipass für zwei schulfreie Tage für Schülerinnen und Schüler wird nun in § 46 verankert. Das freut mich, denn es ist ein Zeichen des Vertrauens gegenüber Familien, Erziehungsberechtigten

sowie Schülerinnen und Schülern. Wir stärken damit das Fundament in der Beziehung Schule - Familie und anerkennen, dass in beschränktem Mass ausserschulische Interessen höher gewertet werden dürfen, als es der normale Schulrahmen erlaubt. Unter Schulkindern und in Familien führt es zu Diskussionen über den Stellenwert der Schulen, über Schulpflicht und Ehrlichkeit, denn es muss genau überlegt werden, wofür die Gutscheine eingesetzt werden. Aufgrund der Vernehmlassungen, die eine möglichst liberale Umsetzung der Jokertage auf Gesetzesebene wünschten, sieht die Fassung des Regierungsrates keine Sperrtage vor. Die Kommission hat darüber zweimal intensiv diskutiert, denn Schuljahresbeginn, Sporttage und Schulreisen sind zweifelsfrei wichtige Ereignisse, die dem Zusammenhalt und dem Teamgeist einer Klasse förderlich sind. Es sei dabei aber heikel, Einschränkungen im Gesetz festzuhalten, da es den Anschein mache, dass es keine weiteren Regeln mehr gebe. Die Kommission hat sich knapp für die liberale Handhabung der Jokertage im Gesetz entschieden. Es liegt nun allenfalls in der Kompetenz der Schulgemeinden, Einschränkungen festzulegen. Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf kostenlosen Kindergarten- und Schulbesuch. Für obligatorische Klassenverlegungen, Lager, Exkursionen und ähnliches können aber finanzielle Beiträge erhoben werden. Dies ist in § 39 umschrieben. Neu kommt hinzu, dass in besonderen Fällen Beiträge für Sprachunterricht und Dolmetscherkosten erhoben werden, wenn es Kinder und Erziehungsberechtigte versäumt haben, Deutsch zu lernen. Als besonderer Fall gilt, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen. Es betrifft Kinder, die hier geboren wurden oder Eltern, die seit etlichen Jahren hier leben, sich aber nicht um das Erlernen der deutschen Sprache bemühen und damit wenig Integrationsbereitschaft zeigen. Die SP bedauert, dass die Kommission den kann-Formulierungsvorschlag des Regierungsrates verworfen hat und nicht anerkennen will, dass das Erlernen einer neuen Sprache und eventuell einer neuen Schrift für Menschen, die kaum über Schulbildung verfügen, eine Überforderung darstellt. Es wird Migrationsfamilien mit bildungsfernem Hintergrund treffen, die finanziell nicht auf Rosen gebettet sind. Wir erwarten deshalb, dass auf Verordnungsebene die Schulgemeinden verpflichtet werden, fremdsprachige Erziehungsberechtigte rechtzeitig und früh anzuschreiben, damit sie über ihre sprachliche Integrationsverpflichtung orientiert sind. § 64 regelt die Zusammensetzung der Schulbehörden. Mit der Lockerung der Voraussetzungen für die Mitarbeit in den Behörden soll der Kreis Interessierter erweitert werden. Lebenspartner und Lebenspartnerinnen von Personen, die an den Schulen angestellt sind, werden nicht mehr von der Behördentätigkeit ausgeschlossen. Die SP begrüsst dies, weil es immer schwieriger wird, Freiwillige für die Mitarbeit zu finden. Zu § 68 wird die SP einen Antrag stellen, damit eine Übergangsfrist für jene Gemeinden festgelegt wird, die jetzt noch drei Wochen Herbstferien haben. Insgesamt liegt nun eine Gesetzesänderung vor, die das Volksschulgesetz verständlicher und schlanker macht. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und dankt dem Regierungsrat für die gute Arbeit.



**Bernhard, CVP/GLP:** Die CVP/GLP-Fraktion ist für Eintreten. Wir unterstützen in wesentlichen Teilen das bereinigte Gesetz, haben aber vier Verbesserungsvorschläge anzubringen. Es handelt sich um zwei Präzisierungen sowie konkrete Änderungen. In der 1. Lesung werden von unserer Fraktion Anträge zu § 22 Erziehungsprobleme, § 39 Finanzielle Beiträge, § 42 Lernzielanpassungen und § 49 Lehrerschaft gestellt.

**Günter, EDU/EVP:** In der vorliegenden Teilrevision des Volksschulgesetzes konnte die Motion zu den Jokertagen umgesetzt werden. Gleichzeitig wurden weitere wichtige Fragen des Schulalltages auf Gesetzesstufe geklärt. Die EDU/EVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Neu wird die Möglichkeit geregelt, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsverantwortlichen mit obligatorischen Informationsveranstaltungen zu unterstützen. Das ist erfreulich. Das Zusammenwirken der Schule mit den Erziehungsberechtigten ist enorm wichtig. Die Schule konzentriert sich in erster Linie auf die Vermittlung von Lerninhalten. Die Aufgabe der Bildung ist nämlich gross genug. Politiker und Lehrpersonen betonen dies immer wieder. Die Schule kann die Erziehung höchstens ergänzen. Regeln, die dies klarstellen, sind hilfreich. Im Normalfall übernehmen die Eltern die Verantwortung für die Integration und die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder auch bei zweisprachigem Aufwachsen. Durch die neue Möglichkeit der Kostenbeteiligung für Deutschunterricht in besonderen Fällen wird die Eigenverantwortung der Eltern stärker gewichtet. Dies ist ein wertvolles Signal, das die EDU/EVP-Fraktion begrüsst. Ebenso begrüssen wir die Möglichkeit, dass vor der Blockzeit eine Unterrichtslektion erteilt werden kann und die aktuelle Situation damit auch den Regeln entspricht. Der Ausdruck der erweiterten Blockzeiten hat einige Verwirrung gestiftet. Er ist nun vom Tisch. Die Möglichkeit, in dieser "V0 Lektion" auch weiterhin Religionsunterricht erteilen zu können, ist sehr wichtig. Wir bitten Regierungsrätin Monika Knill, dass die Regelung auch in der Verordnung so bestehen bleibt und noch präzisiert wird. Katecheten und Katechetinnen finden seit der Einführung der Blockzeiten im Stundenplan kaum mehr eine gute Möglichkeit, das Fach zu unterrichten. Immer mehr und immer öfter werden sie an den Rand gedrängt. Sie selbst sind Idealisten. In diesem Beruf ein vernünftig zusammenhängendes Pensum zu erhalten, ist Wunschdenken, das in weiter Ferne liegt. Soll dies die öffentliche Schule überhaupt kümmern? Ja, denn die Verankerung im christlichen Glauben kann auch in unsicheren Strukturen Fundament für das persönliche Leben bieten. Für die Schule ist besonders wichtig: Der christliche Glaube enthält das grösste Potenzial, um ein respektvolles Miteinander auch in einem heterogenen Umfeld zu ermöglichen. Im Umgang mit dem Islam kommt der Säkularismus an seine Grenzen. Die religiöse Kompetenz im christlichen Glauben muss neu gefördert und gefordert werden. Angela Merkel hat bei ihrem Besuch im September in Bern deutlich darauf hingewiesen, welches die erste Antwort auf Angst vor fremden Kulturen ist: Die eigene christliche Kultur zu kennen, nicht defensiv jammern, sondern aktiv unterrichten. Unterstützen Sie deshalb alles, was dem Religionsunterricht Platz macht. Seitens der Lehrer ist die Möglichkeit von acht Tagen

gemeinsamer Arbeit in der unterrichtsfreien Zeit unbeliebt, und sie wird bekämpft. Man kann sich fragen, ob eine solche Detailregelung überhaupt in das Volksschulgesetz gehört. Die EDU/EVP-Fraktion erachtet dies als möglichen Kompromiss, der auch die Lehrerschaft vor ausufernden Ansprüchen der Schulleitung schützen kann. Nicht zu vergessen: Die Höchstzahl muss nicht ausgeschöpft werden, und sie soll nur in besonderen Fällen erreicht werden. Es ist darauf zu achten, dass die Lehrpersonen nicht mit organisierter Teamarbeit überlastet werden. Sie sollen genügend Zeit für ihren Kernauftrag haben. Die wenigsten Lehrpersonen arbeiten noch zu 100 %. Dies ist ein deutlicher Hinweis auf die vielfältigen Anforderungen und die grosse Beanspruchung. Die Jokertage sind in der EDU/EVP-Fraktion prinzipiell umstritten. Einigkeit herrscht aber darin, dass der erste Schultag ein Sperrtag sein soll. Wir unterstützen einen solchen Antrag zum Wohl des Kindes. Wir danken den Vertretern des Amtes für Volksschule für ihre Unterstützung und die Bereitstellung der benötigten Informationen.

**Brägger, GP:** Vor knapp zwei Jahren hat dieser Rat der Einführung von Jokertagen an den Thurgauer Volksschulen zugestimmt. Ich war dagegen und habe meine Meinung nicht geändert. Dennoch kann ich mit dem nun vorliegenden Bericht der Kommission und den gefassten Beschlüssen insgesamt gut leben. Seien wir ehrlich: Jokertage sind keineswegs ein "must have", sondern insbesondere aus Sicht der Eltern und Schülerinnen und Schüler ein "nice to have". Mit dem nun vorliegenden Vorschlag von zwei Kalendertagen pro Schuljahr befindet sich der Thurgau in guter oder je nach dem in schlechter Gesellschaft, kennen doch rund zwei Drittel der Kantone eine analoge oder ähnliche Regelung. Die Jokertage bildeten jedoch nur einen Anlass zur Änderung des Volksschulgesetzes. Die Gelegenheit wurde benutzt, um weitere, vielleicht wichtigere Anpassungen in den Bereichen Zuständigkeiten von Schulbehörde und Schulleitung, Elternpflicht, Präsenz von Lehrpersonen sowie Ferienregelungen vorzunehmen. Eintreten war unbestritten und erfolgte einstimmig. In der Kommission gab unter anderem die vorgeschlagene Ferienregelung viel zu reden. Diese Diskussion kam mir zeitweise wie der "Streit um des Kaisers Bart" vor. Der Klarheit halber, und um die Lehrpersonen aus dem "Schussfeld" zu nehmen, hat sich mein Vorschlag durchgesetzt, von Ferien für Schülerinnen und Schüler zu sprechen. Die neue Regelung sieht nun richtigerweise generell zwei Wochen Weihnachtsferien vor. Hingegen habe ich mich in der Kommission nachhaltig dafür eingesetzt, dass für Weiterbildung der Lehrpersonen keine Unterrichtszeit eingesetzt werden darf, getreu dem Motto: "Schule findet statt". Die Weiterbildung hat somit ausschliesslich in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen. Das ist nichts als konsequent. Folgende weitere Bestimmungen werden auch von der Grünen Fraktion unterstützt: Schulische Informationsveranstaltungen sollen für Erziehungsberechtigte obligatorisch erklärt werden können. Für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache oder den Beizug eines Dolmetschers für Elterngespräche soll Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung auferlegt werden, falls nachweislich genügend Möglichkeiten für ein Kind

bestanden hätten, ausreichend Deutsch zu lernen. Bei massiven Erziehungsproblemen, die sich in der Schule manifestieren, soll im Bedarfsfall die Schule, in der Regel die Schulleitung, an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gelangen. Hingegen stösst die vorgeschlagene Regelung, Blockzeiten auf Kindergarten- und Primarstufe zu erweitern, um den Religionsunterricht in den Landeskirchen im Stundenplan sinnvoll unterzubringen, bei den Grünen teilweise auf Ablehnung. Es wird die Meinung vertreten, dass der konfessionelle Religionsunterricht als Zusatzangebot der Landeskirchen auch ausserhalb der Blockzeiten stattfinden könnte. Wie im Kommissionsbericht erwähnt, wurde die Frage intensiv diskutiert, inwieweit Lehrpersonen verpflichtet werden sollen, in der unterrichtsfreien Zeit gemeinsame Weiterbildung beziehungsweise Vorbereitung zu betreiben, Stichwort "gemeinsame Arbeitstage". Das Bedürfnis von Schulbehörden und Schulleitungen nach einer klaren Regelung, also nach einer Zahl, ist halbwegs nachvollziehbar. Die nun vorgeschlagenen acht beziehungsweise vier gemeinsamen Arbeitstage stellen aus der Sicht der Schulleitungen angeblich einen Kompromiss dar. Aus der Sicht vieler Lehrpersonen ist die Maximalzahl schlicht unnötig, wenn nicht sogar kontraproduktiv. Persönlich vertrete ich die dezidierte Ansicht - das habe ich in meinem Arbeitsumfeld nie anders erlebt - dass es eine gute Schulleitung problemlos versteht, nach Massgabe der lokalen Bedürfnisse die Lehrerschaft für gemeinsame Arbeit für die Schule zu überzeugen, auch ohne zahlenmässige Verpflichtung auf Gesetzesstufe. Ich stelle in Aussicht, dass ich zu § 46 Jokertage einen Antrag auf einen Sperrtag stellen werde. Die Grünen sind einstimmig für Eintreten.

**Wehrle, FDP:** Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Obschon die Gesetzesänderung vordergründig eher unscheinbar daherkommt, enthält sie doch einige wichtige Regelungen, um welche in der Kommission intensiv und lange gerungen wurde. Ich spreche nicht von den heute zeitgemässen Jokertagen, die angesichts der durchschnittlichen Krankheitsabsenzen keine Gefahr für die Erreichung der Lernziele darstellen. Unseres Erachtens wird mit § 36 Abs. 2 der wichtigste Schritt gemacht. Hier wird nicht mehr wie bis anhin die Dauer der Unterrichtszeit geregelt, sondern die Dauer der Ferien von nun 13 Wochen, womit Klarheit für alle Seiten geschaffen wird. Die FDP-Fraktion befürwortet den Wechsel im Grundsatz. Hingegen betrachten wir es als nicht richtig oder zumindest als problematisch, dass die Kinder mit dieser Ferienregelung insgesamt nochmals etwas weniger Zeit haben, um den Lernstoff vermittelt zu erhalten. Immerhin soll neu nur noch während 38 ½ bis maximal 39 Wochen und nicht wie bisher während 40 Wochen pro Jahr unterrichtet werden. Die schleichende Veränderung, die sich während der letzten Jahre und Jahrzehnte fortgesetzt hat, ist nicht sehr toll. Die FDP-Fraktion ist aber der Ansicht, dass die Kinder das Recht auf genügend Zeit zum Lernen und zum Üben haben. Wir können der vorliegenden Kommissionsfassung im Sinne eines maximalen Kompromisses zustimmen. Allenfalls weitergehende Anträge werden wir jedoch ablehnen. Ein weiterer wesentlicher Punkt: Das Gesetz spricht nicht

mehr von "Schulferien", sondern neu von "Ferien für Schülerinnen und Schüler". Es sind damit also nicht die Ferien der Lehrpersonen, sondern jene der Schüler gemeint. Wie viel echten Ferienanspruch die Lehrkräfte haben, ist weiterhin nicht klar beziehungsweise in der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen geregelt. Zwischen dem gesetzlich üblichen Anspruch der Lehrkräfte auf fünf bis sechs Wochen und der Dauer von dreizehn Schulferienwochen liegen sieben bis acht Wochen Differenz. Unseres Erachtens kann durchaus ein Teil davon als zusätzliche Erholungszeit für den anspruchsvollen Lehrerberuf eingeräumt werden. Der immer noch beträchtliche Rest von vier bis fünf Wochen dient der Vorbereitung des Unterrichtes und der Weiterbildung. Aus diesem Blickwinkel war es schwer zu verstehen, weshalb sich eine Kommissionsminderheit so heftig gegen § 49 Abs. 4 gewehrt hat. Hier wird den Schulbehörden respektive den Schulleitungen die Kompetenz eingeräumt, die Lehrpersonen bei Bedarf während den Schulferien und den unterrichtsfreien Nachmittagen für maximal acht gemeinsame Arbeitstage pro Jahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der Schule anzubieten. Diese Kompetenz wird in der Praxis wohl selten voll ausgeschöpft werden. Es ist aber richtig, dass sie nun geregelt ist. In diesem Zusammenhang hat sich die FDP-Fraktion erlaubt, in der Kommission darauf hinzuweisen, dass die Lehrpersonen formell zwar kommunale Angestellte sind, als kantonale Parlamentarier materiell jedoch über die eigenen Anstellungsbedingungen mitentscheiden. Unseres Erachtens verlangt dies zumindest ein feines Fingerspitzengefühl.

**Huber, BDP:** Bei der heute zu diskutierenden Gesetzesvorlage bin ich geneigt zu sagen: Kleine Ursache - grosse Wirkung. Die bescheidene Motion zur Einführung von Jokertagen bewirkt eine ziemlich umfangreiche Teilrevision des Volksschulgesetzes. Im Namen der BDP bedanke ich mich beim Regierungsrat und beim Team des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes. Ein Dankeschön geht auch an Kantonsrat Peter Gubser für die umsichtige Kommissionsleitung. Umfangreich waren denn auch die Diskussionen zu einzelnen Änderungen des Volksschulgesetzes. Bei der Behandlung der einzelnen Paragraphen habe ich mich gefragt, wo der Fokus liegen müsste: Soll das Gesetz die Volksschule regeln, schafft das Volk, also wir als Volksvertretung, die gesetzliche Grundlage zum Grundsatz "Schule findet statt"? Wir stellen uns heute in der folgenden Diskussion der Frage, ob letztendlich die Gesetzgebung zum Wohle des Volkes, der Schule oder der Schüler dient. Kommissionspräsident Peter Gubser hat seine Ansicht in seinen einleitenden Worten festgehalten. Dem habe ich nichts beizufügen. Mit den einleitenden Gedanken richte ich den Fokus auf fünf Paragraphen der Gesetzesvorlage. § 30: Nach unserer Ansicht ist es richtig, die Blockzeiten in der Gesetzgebung zu präzisieren. § 35: Die Ferienregelung ist im neuen "wording" auch aus dem Blickwinkel des Volkes verständlich. § 39: Die finanzielle Beteiligung "in besonderen Fällen" der Erziehungsberechtigten am zusätzlichen Aufwand, der aus Sprachdefiziten resultiert, wird von der BDP begrüsst. § 46: Die Absenzenregelung

unter Berücksichtigung der beiden Jokertage ist in der BDP im Grundsatz unbestritten. Wir wünschen uns aber in der Umsetzung eine Präzisierung bezüglich der Sperrtage. Der in Aussicht gestellte Antrag von Kantonsrat Josef Brägger wird von der BDP unterstützt. § 49: Wir werden den Antrag einbringen, in Absatz 4 den zweiten und dritten Satz ersatzlos zu streichen. Diese zwei Sätze beinhalten einzig Ausführungsbestimmungen für Schulleitungen sowie Lehrpersonen. Solche Regelungen gehören in die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen unter 411.114 beziehungsweise 413.141 und nicht in die Gesetzgebung. Eltern von Schulkindern möchten der Gesetzgebung beispielsweise entnehmen können, was Kinder von der Volksschule erwarten können, und dabei interessiert es sie kaum, wann, wie oft und aus welchem Grund Lehrpersonen ausserhalb der ordentlichen Schulzeit zusammenkommen. Für mich als Vater gilt der Grundsatz: "Schule findet statt". Eine Anpassung des Volksschulgesetzes ist angesichts der Entwicklung in der Schullandschaft der letzten Jahre und unter Berücksichtigung des Anliegens der Motionäre gerechtfertigt. Für die BDP ist Eintreten unbestritten. Sie wird sich zu einzelnen Paragraphen in der 1. Lesung einbringen.

**Wirth, SVP:** "Was lange währt, ... ." Die Motion, welche Kantonsrat Urs Schrepfer und ich am 5. Dezember 2012 eingereicht haben, hat zur Änderung des Gesetzes über die Volksschule geführt. Die Motion wurde in unserem Sinne umgesetzt. Gleichzeitig konnten weitere, seit längerem hängige Anliegen und zu korrigierende Punkte diskutiert und angepasst werden. So liegt nun ein den aktuellen Bedürfnissen angepasstes Volksschulgesetz vor. Nebst einer einheitlichen Ferienregelung im Kanton begrüssen wir auch, dass der Schulausfall durch Weiterbildungen reduziert und in die unterrichtsfreie Zeit verlegt wird. Die SVP-Fraktion steht hinter den vorgesehenen Änderungen und auch hinter dem neu zu beantragenden § 68b, der die Übergangsbestimmungen für Ferien regelt. In der 1. Lesung werden aus den Reihen der SVP zu §§ 22 und 30 Abs. 3 Anträge gestellt. Es betrifft die Informationspflicht beziehungsweise den Informationsaustausch bei Erziehungsproblemen und die Kompensationsmöglichkeit schulischer Anlässe. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

**Schnyder, SVP:** Bereits vor längerer Zeit stellte sich in unserer Gemeinde die Frage, inwieweit sich die Schulbehörde und das Sozialamt beziehungsweise die Fürsorgekommission der Politischen Gemeinde austauschen dürfen, ohne dabei gegen den Datenschutz oder das Amtsgeheimnis zu verstossen. Ein konkretes Vorkommnis veranlasste mich dazu, mich mit dieser Frage an den Datenschutzbeauftragten des Kantons zu wenden. In einer sehr ausführlichen schriftlichen Antwort wurde zuerst einmal festgehalten, dass das Amtsgeheimnis gemäss § 15 der Kantonsverfassung Vertraulichkeiten zu Personen oder sonstigen Gegebenheiten umfasst und dessen Verletzung von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird. Beim Datenschutz geht es um den Schutz von Personendaten, um eine allfällige Verletzung kümmert sich der Datenschutzbeauftragte, gesetzliche

Grundlage bildet das kantonale Gesetz über den Datenschutz. Bei persönlichen Daten über Schüler oder über familiäre Verhältnisse handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 3 des Datenschutzgesetzes. Die Bearbeitung und somit auch die Weitergabe sind nur erlaubt, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Auch wenn beispielsweise die Schulbehörde mit Problemen eines Schülers konfrontiert wird und gleichzeitig der Fürsorgebehörde der Politischen Gemeinde problematische Familienverhältnisse bekannt sind, ist ein Austausch unter diesen Gremien nicht einfach erlaubt. Ich zitiere aus dem Schreiben: "Es kann daher nicht einfach argumentiert werden, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Daten gegenüber dem Privatinteresse des Einzelnen an der Geheimhaltung überwiegt." Es besteht also eine grundsätzliche Schwierigkeit für einen Datenaustausch unter Behörden, um mit niederschwelligen Handlungen etwaige kostspielige Massnahmen der KESB umgehen zu können. Mit anderen Worten: Die eine Behörde darf nicht wissen, was die andere weiss. Um dies zu ändern und die erforderliche gesetzliche Grundlage im Kanton Thurgau zu schaffen, werde ich mich in der 1. Lesung bei § 22 namens der SVP-Fraktion mit einem Vorschlag nochmals zu Wort melden.

**Züst, SP:** Es ist beachtlich, was eine Motion, bei der es um Jokertage geht, auslösen kann. Sie führt zu diversen Änderungen im Gesetz über die Volksschule. Ich danke dem Regierungsrat für die Überarbeitung des Gesetzes. Sie ist sinnvoll. Die Kommission, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen auf operativer und strategischer Ebene sowie Mitgliedern, welche die Schulabgängerinnen und -abgänger in der Berufswelt empfangen, hat ebenso gute Arbeit geleistet. Meines Erachtens ergänzen die vorgelegten gesetzlichen Änderungen das Gesetz nach den Änderungen 2007 und 2014 zeitgemäss. Die jetzigen Anpassungen bringen zusätzliche Klarheit in Bezug auf Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten sowie der Schule. Eltern müssen in Teilbereichen ihre Verantwortung besser wahrnehmen. Die Schulen selbst haben die Möglichkeit, sich abzugrenzen. Einige Anpassungen betreffen auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Meines Erachtens gehen die Modifikationen in die richtige Richtung. Die schon seit Jahren in den meisten Schulen angegangene Entwicklung vom Grundsatz "ich und meine Klasse" weg zu "wir und unsere Schule" wird mit den gesetzlichen Änderungen unterstützt. Dies kann für die Zukunft der Volksschule nur von Vorteil sein. Weitere Änderungen betreffen die Organisation der Schule. Hier zeigt sich, dass der Regierungsrat gewillt ist, Vereinfachungen vorzunehmen. Sie werden die Aufgaben neben dem Unterricht verringern. Das freut nicht nur Lehr- und Schulleitungspersonen, sondern auch die Schulbehörde. Die Ergänzungen wirken sich nach der Einführung wohl am schnellsten aus. Ich hoffe, dass bei der rechtlichen Revision auf Verordnungsebene ebenso konsequent und durchdacht gearbeitet wird, damit die überarbeiteten Grundlagen für die Volksschule förderlich sind. Mit der Motion wurde ein "Joker" gezogen, und mit den Änderungen im Gesetz wurde er vom Regierungsrat aufgenommen. "Joker"

können, das haben wir vielleicht selbst schon erlebt, positive oder negative Auswirkungen haben. Bei der vorliegenden Arbeit hat der "Joker" gestochen.

**Vonlanthen, SVP:** Willi Ritschard, der unvergessene Solothurner Bundesrat sagte einmal: "Der Fortschritt hatte sicher einmal sein Gutes, aber jetzt hört er nicht mehr auf." In der Bildungspolitik erlebten wir in den letzten Jahren manche Veränderungen und Reformen, oftmals als Fortschritt etikettiert. Aber haben sie uns bildungspolitisch und vor allem pädagogisch wirklich weitergebracht? Ist Bildungspolitik, wie wir sie nun mit der Revision des Volksschulgesetzes erleben, wirklich ein Fortschritt oder eben doch nur ein Fortschreiten nach modischen, bildungspolitischen Vorgaben ohne pädagogischen Kerngehalt? Ich habe schon in der Kommission deutlich gemacht, dass ich in die Euphorie über dieses Gesetz überhaupt nicht einstimmen mag. Hier findet offensichtlich eine Schwächung unserer Volksschule und eine Kapitulation vor bildungspolitischen Trends und Moden statt, die nichts Gutes ahnen lassen. Ich habe drei Bemerkungen zur Gesetzesvorlage: 1. Die geplanten Jokertage, von der Kommission ohne jegliche Sperrtage gefördert, entsprechen dem Lust- und Laune-Prinzip. Die Schule wird für den Schüler definitiv zur zweiten oder dritten Priorität. Mehr und mehr kommen ihr vorrangig Betreuungsfunktionen zu. Wenn es dann vom zuständigen Departement noch heisst, die Gemeinden könnten ihrerseits einzelne Sperrtage beschliessen, so wird damit nur das unselige "Jekami" unter den Gemeinden weiter gefördert. 2. Das Gesetz führt offiziell die 13. Ferienwoche ein, ohne dass dies klar ausgesagt wird. Von Unterrichtszeit spricht niemand mehr. Typisch für dieses Gesetz: Zuerst kommen die Ferien und die freien Tage und dann der Unterricht. Im Prinzip sind es dreizehneinhalb Wochen Ferien, da der Schulbetrieb schon zehn Tage vor Pfingsten ruht. Wenn man die zwei Jokertage, die zwei traditionellen lokalen Anlässe und einzelne Kompensationstage für Schulbesuchstage dazuzählt, kommen wir in Zukunft auf gesamthaft 14 bis 15 schulfreie Wochen. Wer betreut unsere Kinder in dieser Zeit? Wie viele Kindertagesstätten, möglichst mit 52-Wochen-Betrieb, können und wollen wir uns in Zukunft leisten? 3. Ausserschulische Anlässe sollen kompensiert werden können. Mit dieser Absicht fördert das Gesetz die Beamtenmentalität in der Schulstube. Soll wirklich jeder ausserordentliche Einsatz kompensiert werden können? Erwarten wir zu viel, wenn wir der Schule eine gewisse gesellschaftliche Vorbildwirkung zumuten? Von einem lückenlosen Unterricht, wie vom Departement gefordert, spricht plötzlich niemand mehr. Wir betonen bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit: Bildung ist unser höchstes Gut. Dann sollten wir unsere Volksschule aber nicht derart offensichtlich schwächen. Noch bleibt die schwache Hoffnung, dass die Vorlage in der materiellen Beratung ein paar Korrekturen erfährt. Der so genannte Fortschritt, wie einst von Willi Ritschard angesprochen, wird in unserer Bildungspolitik leider nicht aufhören, aber bremsen sollten wir ihn doch ein wenig.

Regierungsrätin **Knill**: Es freut mich, dass Eintreten unbestritten ist. In einigen Voten wurde angetönt, wo in der 1. Lesung allfällige Anträge gestellt werden. Sie widerspiegeln die gesetzlichen "Hotspots", welche wir in den vier Sitzungen in der Kommission sehr ausführlich diskutiert haben. Auch wenn die Kommissionsfassung in wenigen Punkten von der Fassung des Regierungsrates abweicht, kann ich die inhaltlich sehr gut begründeten Änderungen mittragen. Es war eine besonders wertvolle Errungenschaft unserer Zusammenarbeit in der vorberatenden Kommission, dass wir ergänzende Lösungsvorschläge im Gesetzgebungsprozess gemeinsam erarbeiten konnten. Ich möchte an dieser Stelle den Kommissionsmitgliedern und dem Kommissionspräsidenten herzlich danken. Die Regelung der Blockzeiten im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht war einer der Brennpunkte. Wir konnten eine bessere Formulierung finden, denn zuvor war diese relativ unklar und gewisse Ängste begründet. In der Fassung des Regierungsrates wurde von einer Verlängerung der Blockzeiten gesprochen, was es aber nicht ist. Die Blockzeiten bleiben grundsätzlich unverändert. Mit der vorliegenden Änderung können die Schulen regulär die so genannte V0-Lektion, die erste Lektion am Morgen, belegen. Dies war bisher nicht möglich. Somit tangiert dies den regulären Blockzeitenunterricht nicht, weil die Blockzeit für alle Schüler zur gleichen Zeit über die ganze Woche stattfindet. Ich kann Kantonsrätin Doris Günter beruhigen. In der Verordnung des Regierungsrates zum Volksschulgesetz wird in § 43 Abs. 2 der Religionsunterricht definiert, wonach maximal zwei Lektionen pro Woche in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden können. Es besteht die Möglichkeit, falls allfällige Veränderungen zulasten des Religionsunterrichtes erfolgen, diese auf Verordnungsebene entsprechend zu korrigieren. Wir sind davon überzeugt, dass die gelebte Praxis, die von den Schulgemeinden in der Stundenplanung berücksichtigt wird, mit der Gesetzesanpassung keine Änderung erfährt. Wir sind aber aufmerksam und auf allfällige Veränderungen und Hinweise angewiesen. Kantonsrat Roland A. Huber hat in seinem Votum darauf hingewiesen, dass gewisse Aussagen, welche die Lehrpersonen betreffen, im Volksschulgesetz falsch seien und in die Rechtsstellungsverordnung des Regierungsrates gehörten. Ich weise darauf hin, dass das Volksschulgesetz in viele Kapitel wie Allgemeines, Schulorganisation, Schule, Schülerinnen und Schüler sowie in Kapitel 5 Regelwerke, welche die Lehrpersonen betreffen, aufgeteilt ist. Unseres Erachtens ist es nicht falsch, dies im Volksschulgesetz und nicht in der Rechtsstellungsverordnung zu regeln. Wir kapitulieren überhaupt nicht. Die Schule im Kanton Thurgau hat nach wie vor jenen Stellenwert, den wir uns hier alle vorstellen, wünschen und den wir einfordern. Bezüglich der Ferienregelung für Schülerinnen und Schüler weise ich darauf hin, dass in den letzten Jahren die arbeitnehmerfreundlichen Jahre die Schulwochen bestimmt haben. Über alle Jahre hinweg zusammengezählt liegen sie genau bei der Lösung, die wir jetzt im Gesetz festschreiben. Es wird wieder einmal so genannte arbeitgeberfreundliche Jahre geben, bei denen die Feiertage auf die Wochenenden fallen. Dies war der auslösende Punkt; von Jahr zu Jahr entstanden unterschiedliche Ferienregelungen über die Weihnachtstage, und dies ergab



Schwierigkeiten mit der Wirtschaft. Künftig gibt es somit nichts mehr zu diskutieren. Wir legen die Ferientermine für Schülerinnen und Schüler fest und haben das Problem, wie die Weihnachtsferien liegen, für allemal geregelt. Ich freue mich auf die 1. Lesung und danke Ihnen für das Eintreten auf die Vorlage.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist unbestritten** und somit **beschlossen.**

## 1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 21 Abs. 1, Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 22 Abs. 1

**Senn**, CVP/GLP: Der Randtitel zu diesem Paragraphen lautet "Erziehungsprobleme". Die Fassung des Regierungsrates beinhaltet die Möglichkeit, dass bei Erziehungsproblemen oder Überforderungen die Sozialbehörde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingeschaltet werden können. Es ist wichtig, dass man die einzelnen Instanzen adäquat und ereignisgerecht involvieren kann und nicht nur noch die Möglichkeit besteht, die KESB einzuschalten, wie es in der Fassung der Kommission heisst. Es soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass man zuerst niederschwellig möglichst alle Stufen durchgehen und involvieren kann. Aus diesem Grund stelle ich den **Antrag**, wieder auf die Fassung des Regierungsrates zurückzukehren. Es gilt noch zu klären, ob die Sozialbehörde oder die Fürsorgekommission als erste Instanz zuständig ist. Kantonsrätin Fabienne Schnyder hat beim Eintreten die Regelung des Datenschutzes erwähnt.

**Schnyder**, SVP: In der Debatte zum Eintreten habe ich die Schwierigkeiten eines Datenaustausches zwischen Schul- und Fürsorgebehörden aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen aufgezeigt. Die Begründung des Antrages Senn kann ich in der Stossrichtung zwar nachvollziehen, und ich unterstütze sie inhaltlich. Um jedoch Sicherheit zu schaffen, **beantrage** ich namens meiner Fraktion die Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag an das Departement für Erziehung und Kultur, für die 2. Lesung einen Vorschlag auszuformulieren, sodass für einen Datenaustausch zwischen Schulbehörden und Fürsorgebehörden von Politischen Gemeinden eine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Für die Ausarbeitung einer Formulierung stelle ich dem Departement gerne das Schreiben des Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Ich gehe auch davon aus, dass sich der Rechtsdienst des Departementes mit dem Datenschutzbeauftragten abprechen wird. Es muss das Ziel sein, dass der Austausch zwischen den genannten Be-

hörden auf legalem Weg möglich ist, um mit niederschweligen Massnahmen Problemen im schulischen wie auch im familiären Bereich entgegenwirken zu können. Für die Unterstützung meines Antrages danke ich Ihnen.

**Wirth, SVP:** Ich kann die Anliegen nachvollziehen. § 22 zeigt auf, wie die Schulen reagieren müssen, wenn etwas im Argen liegt. Bis heute ging es dabei immer um die Gefährdungsmeldung. Der Paragraph ist entsprechend formuliert. Würden wir ihn so anpassen, wie es Kantonsrat Norbert Senn vorschlägt, hätten die Schulbehörden oder die Schulen plötzlich zwei Ansprechpartner. Wer ist nun wirklich verantwortlich? Das geht nicht. Ich habe Verständnis dafür, dass man den Austausch zwischen den Behörden pflegt. Er muss aber sehr gut legitimiert sein. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Senn abzulehnen und dem Antrag Schnyder zuzustimmen.

**Schallenberg, SP:** In schwierigen Situationen in der Gemeinde oder in der Schule ist der Austausch von Informationen das Wichtigste, damit man niederschwellig und schnell Lösungen erarbeiten kann. Die Problematik wurde von Kantonsrätin Fabienne Schnyder und Kantonsrat Norbert Senn erläutert. Ich mache beliebt, den Antrag Schnyder zu unterstützen, damit ein Vorschlag ausgearbeitet wird, der rechtlich "verhebt". Demzufolge ist der Antrag Senn abzulehnen.

Kommissionspräsident **Gubser, SP:** Kantonsrat Andreas Wirth hat ausgeführt, was die Kommission bewogen hat, die Fassung des Regierungsrates zu ändern. Wir haben darüber diskutiert. Meines Erachtens soll das Problem so gelöst werden, wie es Kantonsrätin Fabienne Schnyder vorgeschlagen hat. Ich bitte Sie, den Antrag Schnyder zu unterstützen und den Antrag Senn abzulehnen.

Regierungsrätin **Knill:** Kantonsrätin Fabienne Schnyder hat ein Thema aufgegriffen, das nicht auf unserem Radar war. Ich bin ihr für den Hinweis dankbar. Wir sind erst in der Diskussion und relativ spät auf die Situation aufmerksam geworden, ob eine solche Meldung an die KESB oder neu, wie es der Regierungsrat einmal vorgeschlagen hat, allenfalls niederschwelliger an die Fürsorgebehörde weitergeleitet werden soll. Es stellt sich die Frage, wie der Austausch von Informationen zwischen zwei Behörden grundsätzlich geregelt ist. In so genannten Einheitsgemeinden, bei denen es nur noch eine Behörde gibt, sind die Informationen überall vorhanden. In allen anderen Gemeinden ist dies aufgrund der Auslegung des Datenschutzbeauftragten noch nicht möglich, weil die gesetzliche Grundlage fehlt. Ich bitte Sie, den Antrag Schnyder zu unterstützen, damit wir für die 2. Lesung eine solche gesetzliche Grundlage seriös prüfen können. Wir werden dem Grossen Rat einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

**Senn, CVP/GLP:** Nach den gehörten Voten **ziehe** ich meinen Antrag zugunsten des Antrages Schnyder **zurück**. Ich bitte das Departement, dass bei der Erarbeitung der Grundlage der Adressat beachtet wird. So, wie es jetzt formuliert ist, ist bei Erziehungsproblemen nur noch der Gang zur KESB möglich. Die anderen Stufen sind ausgeschaltet.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

### **Abstimmung**

- Dem Antrag Schnyder wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

§ 30 Abs. 3, Abs. 4

**Kappeler, GP:** Namens der grossen Mehrheit der Grünen Fraktion stelle ich einen **Antrag** zu Absatz 4. Dieser regelt die Blockzeiten. Der zweite Satz soll wie folgt lauten: "Der Unterricht kann in der Primarschule um 45 Minuten und im Kindergarten um 30 Minuten verlängert werden." Es ist nicht einzusehen, weshalb Blockzeiten nur davor verlängert werden können. Dies schränkt die Schulgemeinden auf unnötige Weise ein. Es stellt sich auch die Frage, ob es sinnvoll ist festzulegen, dass Blockzeiten eine halbe oder dreiviertel Stunden früher beginnen können. Früher als was? Ein verbindlicher Blockzeitenbeginn ist nicht festgelegt. Wir sollten den Schulgemeinden den nötigen Spielraum für sinnvolle Stundenplangestaltungen geben. Der Entwurf des Regierungsrates war näher an der gelebten Wirklichkeit. Er besagt nur, dass Blockzeiten im Kindergarten um eine halbe Stunde und in der Primarschule um dreiviertel Stunden verlängert werden können. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

**Vonlanthen, SVP:** Ich stelle namens der fast einstimmigen SVP-Fraktion einen **Antrag**. Wir möchten in Absatz 3 beim letzten Satz auf die Fassung des Regierungsrates zurückkehren. Absatz 3 soll wie folgt lauten: "Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden, jedoch ohne Kompensationsmöglichkeit." 1. Die Anzahl der Ferientage und der schulfreien Tage wird mit dem Gesetz weiter ausgebaut. So ist zu verantworten, ja naheliegend, dass allenfalls einmal ein paar Stunden in einen schulischen Anlass investiert werden, ohne dass kompensiert werden kann. Es ist auch kaum anzunehmen, dass die Eltern grosses Verständnis aufbrächten, wenn ein zwei- oder dreistündiger Anlass am Samstag dann am Montag oder am Mittwoch kompensiert werden könnte. 2. Gebieterisch fordert die Schulpolitik heute den lückenlosen Unterricht. Wenn plötzlich einzelne Kompensationstage anfallen, ist der lückenlose Unterricht und damit die Betreuung etlicher Schulkinder nicht mehr gewährleistet. 3. Mit einem solchen Schritt wird die Beamtenmentalität im Klassenzimmer gefördert und der gesellschaftlichen Vorbildwirkung ein Bärendienst erwiesen. Auch die Schulkinder sollen merken, dass ein schulischer Anlass nicht in jedem Fall eine bedauerliche Pflicht ist, die eine automatische Kompensation verlangt. 4. Der Regierungsrat und seine zahlreichen bildungspolitischen Experten und Berater haben sich bestimmt etwas dabei

gedacht, als sie in diesem Paragraphen eine Kompensationsmöglichkeit ausgeschlossen haben. Wir sollten diesen Experten hier nicht in den Rücken fallen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

**Ackerknecht**, EDU/EVP: Ein Artikel in der "Thurgauer Zeitung" vom 7. April 2015 hatte den Titel: "Religion sucht Platz im Stundenplan". Diese Aussage zeigt das Problem deutlich auf, denn der Religionsunterricht wird immer mehr aus dem schulischen Unterricht verdrängt. Eine Sorge, die besonders die Kirchenräte und Kirchgemeinden der beiden Landeskirchen beschäftigt. Der neue § 30 gemäss der Fassung der vorberatenden Kommission gibt den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht im Kindergarten um 30 Minuten beziehungsweise um 45 Minuten in der Primarschule vor der Blockzeit zu beginnen. Entgegen den Aussagen von Kantonrat Josef Brägger fällt diese erweiterte Unterrichtszeit nicht in die Blockzeit. Es handelt sich bei diesem Paragraphen um eine "kann-Version". Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, sollte dem Aspekt Rechnung getragen werden, dass die Morgenlektionen den Landeskirchen für die Erteilung des Religionsunterrichtes auch zur Verfügung stehen. Ansonsten könnten diese Zeitfenster von den Schulen für weitere Freinachmittage genutzt werden. Dies wiederum würde die Kirchgemeinden noch mehr dazu zwingen, den Religionsunterricht auch an schulfreien Nachmittagen zu erteilen. Grundsätzlich wollen wir die Fassung der Kommission gutheissen, insbesondere mit Blick auf die Verordnung über die Volksschule. Mit den Blockzeiten wird es für die Kirchgemeinden aber trotzdem immer schwieriger, die Lektionen vernünftig zu planen. Sie werden sprichwörtlich an den Rand gedrängt. Ich stelle den **Antrag**, dass Absatz 4 wie folgt lauten soll: "Der Unterricht kann in der Primarschule 45 Minuten und im Kindergarten 30 Minuten vor der Blockzeit beginnen, zum Beispiel für die Erteilung des landeskirchlichen Religionsunterrichtes." Die "kann-Formulierung" enthält eine kleine inhaltliche Ergänzung. Ob der Grosse Rat oder die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission eine bessere Formulierung findet, möchte ich offen lassen. Wir hören immer wieder, uns der christlichen Kultur unseres Landes zu erinnern und bewusst zu sein. Die beantragte Änderung wäre ein kleines Bekenntnis dazu. Vor noch nicht langer Zeit war der Religionsunterricht ein fester Bestandteil im Stundenplan und gemeinsame Aufgabe von Schule und Kirche. Regierungsrätin Monika Knill hat sich bei ihrem Votum zum Eintreten zur Verordnung über die Volksschule geäussert. § 43 Abs. 2 lautet wie folgt: "Maximal zwei Lektionen pro Woche können in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden. Findet der Religionsunterricht während der Blockzeit statt, muss die Betreuung von Kindern, die den Religionsunterricht nicht besuchen, sichergestellt sein." Die ordentliche Unterrichtszeit ist ein etwas vager Begriff. Zudem ist der Religionsunterricht während der Blockzeit infolge der Betreuung, die sichergesellt und von den Landeskirchen bezahlt werden muss, sehr schwierig zu realisieren. Den Antrag Kappeler lehnen wir ab, da dieser die Blockzeiten ausdehnen will. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

**Frei, CVP/GLP:** Ich spreche zu Absatz 4. Der Entwurf des Regierungsrates enthält den Vorschlag, den Religionsunterricht der Landeskirchen besser in den Unterricht zu integrieren, nämlich durch Aufnahme in die Blockzeit. Ich danke dem Regierungsrat für diesen Vorschlag. Seitens der Schulen wurden sofort Fragezeichen erhoben, weil damit die Stundenplangestaltung erschwert werde. Es wurde ein Mehraufwand befürchtet. Wohl aufgrund der Befürchtungen der Schule hat die Kommission die vorgeschlagene Bestimmung wieder aus dem Gesetz gestrichen. Das erstaunt mich, wird doch bei anderen Gelegenheiten immer wieder betont, dass wir ein christliches Land und uns die christlichen Grundwerte als Grundlage unserer Kultur und unserer Werte wichtig sind. Diese Werte müssen nun in angemessener Weise vermittelt werden können. Damit steht für mich die grosse Bedeutung des Religionsunterrichtes fest. Wie erwähnt wurde, werden damit der Respekt der Schüler und das Zusammenwirken in der Schule gefördert. Regierungsrätin Monika Knill hat etwas beruhigt, aber ebenfalls festgehalten, dass der Religionsunterricht nicht an den Rand oder gar aus dem Stundenplan gedrängt wird. Als Kirchenpräsident weiss ich, dass die Stundenplangestaltung immer wieder Schwierigkeiten bereitet, da die Schulen natürlich zuerst ihren Unterricht platzieren wollen. Dafür habe ich auch gewisses Verständnis. Der Religionsunterricht darf aber nicht unattraktiv werden und an Bedeutung verlieren. Es ist schwierig, die Schülerinnen und Schüler zu motivieren, wenn sie an absoluten Randstunden den Religionsunterricht besuchen müssen. Der Religionsunterricht muss seinen Platz im Stundenplan haben, wie dies in der Verordnung zum Volksschulgesetz festgehalten wird, andernfalls wird ein falsches Signal gegeben. Ich unterstütze den Antrag Ackerknecht.

**Wirth, SVP:** Ich spreche aus Sicht der Schulgemeinden zu Absatz 4. Ein Vor- oder Nachverlegen der Blockzeiten wäre sicher nicht das Problem. In der Regel beginnen die Thurgauer Primarschulen ihren Unterricht um 08.15 Uhr. Nach dreieinhalb Stunden Unterricht ist es 11.45 Uhr. Würde man die Blockzeiten nochmals um 30 oder 45 Minuten verlängern, sähe es anders aus. Aus diesem Grund ist die vorberatende Kommission zum Schluss gekommen, dies anzupassen. Gleichzeitig kann ich nachvollziehen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirchen Angst davor haben, dass der Religionsunterricht nicht mehr in den Blockzeiten stattfinden kann. Gemäss der Fassung des Regierungsrates müsste jeglicher Religionsunterricht während der Blockzeiten stattfinden. Blockzeit gibt es nur am Vormittag in der Primarschule. Es hätte damit zu zusätzlichen Lektionen am Vormittag geführt. Die Hälfte der Klasse wäre vielleicht nicht anwesend gewesen. Für jene, die den Religionsunterricht nicht besuchen, hätte man "Hütedienst" anbieten müssen. Nun wurde der Religionsunterricht integriert, und er kann wie bisher auch am Nachmittag stattfinden. Es wäre nicht gut, alles auf den Vormittag zu verlegen. Zu Absatz 3: Auch hier spreche ich als Schulpräsident. Dass schulische Anlässe auch an einem Samstag durchgeführt werden können, jedoch ohne Kompensationsmöglichkeit, wurde von der vorberatenden Kommission herausgestrichen. Es gibt viele Schu-

len, die von Montag- bis Freitagabend schulische Anlässe durchführen und diese teilweise kompensieren. Jene, die dies am Samstag tun, würde man bestrafen. Es ist nicht das Anliegen der Schulgemeinden, dass die Zeiten kompensiert werden. Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen und die Fassung der vorberatenden Kommission beizubehalten.

**Limoncelli**, CVP/GLP: Ich bin Mitglied der Regierung der katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau. In dieser Funktion möchte ich mich bei den Votanten, die sich für den Religionsunterricht einsetzen, herzlich bedanken. Die beiden Kirchenräte haben mit Freude festgestellt, dass es in der Fassung des Regierungsrates hiess, dass der Religionsunterricht der Landeskirchen in die Blockzeit zu integrieren sei. Wir mussten feststellen, dass dies wieder gestrichen wurde. Daraufhin habe ich im Auftrag der beiden Kirchenräte das Gespräch mit Regierungsrätin Monika Knill gesucht. Ich habe auch mit Walter Berger, Leiter des Amtes für Volksschule, gesprochen. Mir wurde versichert, dass der Status quo beibehalten werden soll. Genau darum geht es im Antrag Ackerknecht. Es geht nicht darum, dass der Religionsunterricht von 07.30 Uhr bis 08.15 Uhr stattfinden soll, sondern um den Status quo. Gemäss unserer Umfrage findet der Religionsunterricht zu 27 % in der Zeit zwischen 07.30 Uhr bis 08.15 Uhr statt. Ich bitte Sie, den Antrag Ackerknecht zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: Wenn man dem Votum von Kantonsrat Andrea Vonlanthen zuhört, könnte man meinen, dass die Kommission beschlossen hat, dass Schulunterricht am Samstag kompensiert werden müsse. Dem ist nicht so. Es ging der Kommission darum, das Verbot auszusetzen. Ich kann als Lehrer mit langer Erfahrung sagen, dass es bei solchen Anlässen ausserhalb der Schule für den Lehrer eine gute Möglichkeit ist, einen grossen Aufwand, der von den Schülerinnen und Schülern gut umgesetzt und mit grossem Engagement zusätzlich gearbeitet wird, mit einer kleinen Kompensation zu würdigen. Es geht nicht darum, die Zeit zu kompensieren, sondern die Arbeit der Schülerinnen und Schüler allenfalls mit einem "Zückerchen" zu belohnen. Wenn nun im Gesetz "ohne Kompensationsmöglichkeit" festgelegt wird, ist dies nicht mehr möglich. Ich bitte Sie, den Antrag Vonlanthen abzulehnen. Zum Religionsunterricht hat sich Regierungsrätin Monika Knill bereits beim Eintreten geäussert. Meines Erachtens macht der Antrag Ackerknecht keinen grossen Unterschied.

Regierungsrätin **Knill**: Zum Antrag Vonlanthen: Wie ich bereits beim Eintreten erwähnt habe, gibt es einige Anpassungen, welche die vorberatende Kommission in den vier Sitzungen vorgenommen hat. Ich kann diese inhaltlich aufgrund der geführten Diskussionen sehr gut nachvollziehen. Es freut mich immer, wenn der Grosse Rat auf Fassungen des Regierungsrates zurückkommen will. In diesem Fall hat uns aber die Diskussion in der Kommission überzeugt. Es geht darum, dass Konsens darüber besteht, dass in den Schulen an einem Samstag schulische Anlässe stattfinden sollen und können. Wenn wir

den Verantwortlichen vor Ort, den Klassenlehrpersonen, der Schulleitung oder der Schulbehörde die Entscheidung untersagen, dass die Schülerinnen und Schüler an einem Folgetag etwas später zur Schule kommen können, nur weil beispielsweise ein grosses Projekt an einem Samstag stattfindet, straft man grundsätzlich die Bemühungen und eigentlich die Förderung, dass auch künftig an einem Samstag oder wieder vermehrt etwas im schulischen Umfeld veranstaltet werden soll. Die vorgebrachten Argumente sollte man nicht mit der Frage der Kompensationsmöglichkeit aufheben. Ich bitte Sie, den Antrag Vonlanthen abzulehnen. Zu den Blockzeiten: Wie ich beim Eintreten erwähnt habe, ist die Definition und Begrifflichkeit der Blockzeit schwierig. Im November 2008 hat der Grosse Rat die Regelung der Blockzeiten in das Gesetz über die Volksschule aufgenommen, wonach in der Primarschule Blöcke über dreieinhalb Stunden und im Kindergarten über drei Stunden möglich sind. Blockzeiten heisst: Von Montag bis Freitag, beispielsweise von 08.15 Uhr bis 11.45 Uhr. Die Praxis über die Jahre hat gezeigt, dass die Schulgemeinden teilweise die Lektionen an einzelnen Tagen ab 07.30 Uhr beispielsweise für Turnen, Englisch usw. belegen oder für den Religionsunterricht benützen. Diese finden nicht integriert in die gesetzliche Blockzeit statt, sondern sie werden mit der so genannten V0-Lektion vorgezogen. Wir waren an dem Punkt, die gesetzliche Grundlage, welche eigentlich keine Ausnahmen zulassen würde, anzupassen, da die Praxis zeigt, dass die Schulgemeinden auch für die Erteilung des Religionsunterrichtes darauf angewiesen sind, die so genannte erste Lektion legal belegen zu können. Wir haben die Möglichkeit der Erweiterung vorgeschlagen. Ich muss zugeben, dass der Begriff "verlängern" falsch gewählt wurde. Man muss sich vorstellen, dass die Lektionen von Montag bis Freitag am Vormittag und am Nachmittag verteilt werden müssen. Es kann nicht angehen, dass die Schüler am Nachmittag irgendwann keine Schule mehr haben, weil man alles auf den Vormittag legt. Unseres Erachtens sollen die Schulgemeinden die Legitimation erhalten, dass der Unterricht eine Lektion, in der Primarschule 45 Minuten und im Kindergarten 30 Minuten, vor der Blockzeit beginnen kann. Weil es nicht die Blockzeit betrifft, kann der Religionsunterricht dann weiterhin stattfinden. Es muss keine Betreuung sichergestellt werden. Zum Antrag Ackerknecht: In der Verordnung regelt § 43 den Religionsunterricht. Dort heisst es, dass zwei Lektionen pro Woche in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden. Die ordentliche Unterrichtszeit ist die Summe aller zu erteilenden Lektionen, die Zeit des Stundenplans über die ganze Woche. Darin integriert ist die Formulierung der Blockzeiten. Wir könnten den Zusatz, wie ihn Kantonsrat Wolfgang Ackerknecht geschildert hat, dort problemlos anpassen. Ich rate davon ab, dies auf Gesetzesebene festzuschreiben.

**Kappeler, GP:** Unsere Erziehungsdirektorin hat mich überzeugt. Ich **ziehe** meinen Antrag **zurück**.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

**Abstimmungen:**

- Der Antrag Vonlanthen wird mit 83:10 Stimmen abgelehnt.
- Dem Antrag Ackerknecht wird mit 49:47 Stimmen zugestimmt.

§ 35 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

**Vonlanthen, SVP:** Ich stelle den **Antrag**, dass Absatz 1 wie folgt lautet: "Das Schuljahr umfasst 39, ausnahmsweise 40 Unterrichtswochen." 1. Der Randtitel lautet "Schuljahr und Ferien". Im geltenden Recht lautet Absatz 1 wie folgt: "Das Schuljahr umfasst 40, ausnahmsweise 41 Unterrichtswochen." Dies ist eine klare Aussage zum Schuljahr, passend zum Randtitel des Paragraphen. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Aussage nicht auch im revidierten Gesetz gemacht werden soll, einfach unter der neuen Vorgabe, dass es jetzt dreizehn Wochen Ferien gibt. Aus dem neuen Absatz 2 geht wohl hervor, dass das Ferienangebot um eine Woche erweitert wird, aber eine konkrete Aussage über die Anzahl der Unterrichtswochen und der Ferienwochen wird nicht mehr gemacht. 2. In Absatz 2 werden wohl die Ferientermine detailliert geregelt, insgesamt dreizehn Wochen. Doch hier werden nur die Ferientermine der Schülerinnen und Schüler geregelt; und jene der Lehrpersonen? Unter dem Randtitel "Schuljahr und Ferien" braucht es doch eine Aussage, was für Schüler und Lehrer gilt. Darum benötigt es den wiedereingefügten Absatz 1. 3. Sämtliche Ostschweizer Kantone machen in ihren Volksschulgesetzen entweder zur Anzahl der Schulwochen oder zur Anzahl der Ferienwochen klare Aussagen. Der Kanton St. Gallen sagt beispielsweise, dass die Schulferien gesamthaft dreizehn Wochen betragen, im Kanton Schaffhausen betragen sie zwölf Wochen, im Kanton Appenzell Innerrhoden heisst es, dass die jährliche Unterrichtszeit 39 bis 40 Schulwochen betrage und der Kanton Appenzell Ausserrhoden sagt, dass das Schuljahr 40 Schulwochen umfasse. Nur der Thurgau meint offensichtlich, auf diese wesentliche Aussage verzichten zu können. Wenn wir ein Gesetz revidieren, sollte es in wesentlichen Fragen eindeutige und leicht nachvollziehbare Aussagen machen. In einem Volksschulgesetz müssen wir doch sagen, dass es in der Volksschule nicht nur Ferien, sondern auch noch ein paar Wochen Schule gibt. In seinem Verbandsorgan schreibt "Bildung Thurgau" in der aktuellen Ausgabe: "Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau befürchtet, dass mit diesem Wechsel das Bild der Lehrpersonen als Ferientechniker in der Bevölkerung weiter gestärkt wird." Wollen wir das? Ich danke Ihnen, wenn Sie meinem Antrag auch im Interesse der Lehrerschaft zustimmen.

Kommissionspräsident **Gubser, SP:** Die Kommission hat darüber lange diskutiert. Die Regierungsrätin konnte die grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder davon überzeugen, dass die Festlegung der Ferienwochen die bessere Version ist. Diese Variante wird auch in den meisten umliegenden Kantonen verwendet.



Regierungsrätin **Knill**: Bis anhin wurden die Ferientermine in der Verordnung des Regierungsrates festgelegt, wie sie nun auf Gesetzesstufe festgelegt werden sollen. In § 17 der Verordnung zum Volksschulgesetz werden die Anzahl der Ferienwochen geregelt. Es gibt Kantone, die die Schulwochen oder die Ferienwochen regeln. Wie die Kantone St. Gallen und Schaffhausen wollen auch wir auf Gesetzesstufe die Ferientermine regeln und nicht die Unterrichtswochen definieren. In der Kommission wurde darüber ausführlich diskutiert. Theoretisch wäre beides möglich. Wir wollten aber keine Vermischung. Der Kalender ergibt den Umstand, dass ein Jahr meist 52, aber auch einmal 53 Schulwochen umfassen kann. Ich bitte Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben und den Antrag Vonlanthen abzulehnen.

**Vonlanthen**, SVP: Ich möchte meinen Antrag präzisieren. Ich möchte keinen Absatz ersetzen. Mein Antrag ist ein neuer Absatz 1. Alle weiteren Absätze rücken um eine Zahl nach hinten.

**Huber**, BDP: Ich gehe davon aus, dass Kantonsrat Andrea Vonlanthen auf das geltende Recht Bezug nimmt. Dort lautet Absatz 1 wie folgt: "Das Schuljahr umfasst 40, ausnahmsweise 41 Unterrichtswochen." Absatz 2 lautet: "Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest."

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

#### **Abstimmung:**

- Der Antrag Vonlanthen wird mit 82:16 Stimmen abgelehnt.

§ 39 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

**Senn**, CVP/GLP: In diesem Paragraphen geht es zum einen darum, dass man die Schülerinnen und Schüler zum Besuch eines Sprachunterrichts verpflichten kann und zum anderen, dass man dafür in besonderen Fällen eine Kostenbeteiligung auferlegen kann. Die Formulierung des Regierungsrates ist eigentlich sehr schlank, hat einen guten Aufbau, ist einfach und verständlich. In der Fassung der vorberatenden Kommission hat man versucht, dies noch etwas "auszudeutschen". Meines Erachtens reduziert es sich zu sehr auf den DaZ-Unterricht, dem Deutsch als Zweitsprache und auf den Beizug des Dolmetschers. Den Absatz 3 empfinde ich als störend. Auch in der Fassung des Regierungsrates heisst es: "Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, ... ." Man versucht, besondere Umstände mit "zumutbaren Möglichkeiten" zu erklären. Die zumutbaren Umstände müssten dann mit einem Absatz 4 erklärt werden. Man will den Gemeinden die Handhabe geben, Gelder einzuziehen, wenn es renitente Schüler gibt, die dem Unterricht in Deutsch, um die Integration zu forcieren, nicht folgen wollen oder für den Einsatz eines Dolmetschers. Ich schlage vor, die beiden Fassungen, jene der vorberatenden Kommission und die Fassung des Regie-

rungsrates, zusammenzuführen und zu vereinfachen. Ich stelle den **Antrag**, dass Absatz 2 wie folgt lautet: "In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet werden. Den Erziehungsberechtigten kann dafür und für allenfalls beizuziehende Dolmetscherdienste eine Kostenbeteiligung auferlegt werden." Absatz 3 ist zu streichen. Damit hat man mit zwei Sätzen alles zusammengefasst. In der Kommission wurde auch über die Formulierung "wird auferlegt" oder "kann auferlegt werden" diskutiert. Wir wollen die Kompetenzen den Schulgemeinden in die Hand geben. Sie können in einem besonderen Fall die Kostenbeteiligung erheben. Der besondere Fall lässt sich nicht schon im Voraus regeln.

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: In der Kommission wurde gesagt, dass die besonderen Fälle auf Verordnungsebene aufgeführt werden. Sie müssen nicht im Gesetz aufgeführt werden.

Regierungsrätin **Knill**: Die Diskussion in der Kommission hat gezeigt, dass es für die Schulgemeinden wichtig und wertvoll wäre, wenn das Gesetz schon Aussagen zu diesen Punkten macht. Man kann geteilter Meinung sein, was es auf Gesetzesstufe braucht und was auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Wie ich bereits beim Eintreten erwähnt habe, kann ich aus Sicht des Departementes mit der Fassung der vorberatenden Kommission leben. Der Entscheid liegt aber beim Grossen Rat.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

#### **Abstimmung:**

- Dem Antrag Senn wird mit 55:44 Stimmen zugestimmt.

§ 41a Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 42a Abs. 1

**Senn**, CVP/GLP: Wir haben die Schulleitungen eingeführt. Nun sollten wir ihnen die entsprechenden Kompetenzen geben. Hier geht es darum, dass Lernzielanpassungen bewilligt werden sollen. Eine operative, pädagogische Angelegenheit, die auf Stufe der Schulleitung und nicht auf Stufe der Schulbehörde geregelt werden soll. Es ist die Sache der Schulleitung, wenn es um eine Dispensation in einem Fach geht. Sie kann dies zusammen mit der Lehrperson aufgleisen. Ich stelle den **Antrag**, dass Absatz 1 wie folgt lautet: "Für Kinder mit besonderem Förderbedarf kann die Schulleitung eine Lernzielanpassung bewilligen."

**Wirth**, SVP: In schulischen Belangen teile ich oft die Meinung von Kantonsrat Norbert Senn. Hier bin ich aber anderer Meinung, weil die Kompetenz in den Schulgemeinden

weitergegeben werden kann. Es gibt immer noch Schulgemeinden, die von der Behörde geleitet werden. Es sind zwar nur noch wenige, aber auch für diese soll das Gesetz gelten. Ich bitte Sie deshalb, die Fassung der vorberatenden Kommission beizubehalten. Es ist Sache der Gemeinde, wie sie es regeln möchte.

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: Beim geltenden Recht liegt die Kompetenz nur bei der Schulbehörde. Neu soll sie an die Schulleitung oder allenfalls, wenn von der Gemeinde gewünscht, an die Schulbehörde abgegeben werden. Die Kommission hat der Variante einstimmig zugestimmt, dass die Schulbehörde oder die Schulleitung die Entscheide fällen können.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Der Antrag Senn wird mit 67:27 Stimmen abgelehnt.

§ 45 Abs. 1, Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 46 Abs. 1a

**Brägger**, GP: Wie angekündigt stelle ich den **Antrag**, Absatz 1a wie folgt zu ergänzen: "Der erste Schultag nach den Sommerferien (Schuljahresbeginn) ist davon ausgenommen." Die Volksschule hat den Auftrag, nebst Wissen und Kompetenzen auch Werte zu vermitteln. Welchen Wert vermitteln wir Schülerinnen und Schülern eigentlich grundsätzlich mit dem Angebot von Jokertagen? Ausser allenfalls Selbstverantwortung kommt mir kein anderer in den Sinn. Hingegen ist es mir als Klassenlehrer sehr wichtig, Gewähr zu haben, mindestens zu Beginn des Schuljahres mit allen Schülerinnen und Schülern meiner Klasse gemeinsam starten zu können. Jede Schülerin und jeder Schüler hätte immer noch an gegen 200 anderen Schultagen Gelegenheit, ihren beziehungsweise seinen "Joker" zu ziehen. Sie glauben sicher, dass das hier das typische Rückzugsgefecht eines schlechten Verlierers oder eines moralinsauren Schulmeisters sei. Das ist es aber nicht. Ich argumentiere rein pädagogisch. Es kann doch niemand für gut befinden, was die Regelung der Jokertage grundsätzlich zulässt? Nämlich beispielsweise eine Ferienverlängerung derselben Schülerin beziehungsweise desselben Schülers sowohl vor als auch nach den Sommerferien. Ich bitte Sie um Unterstützung meines Antrages.

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: Ich bin froh, dass beim wichtigsten Paragraphen der Gesetzesrevision nicht mehr diskutiert wird. Offenbar sind alle der Meinung, dass es richtig sei, die Jokertage einzuführen. Eine knappe Mehrheit der Kommission war für eine liberale Lösung, das heisst, man will die Einführung nicht von x Dingen abhängig machen, sondern zwei Jokertage gewähren. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zei-

gen, dass nur ein kleiner Teil der Jokertage überhaupt eingezogen wird. Vielen Schülerinnen und Schülern ist es wichtig, mit den anderen Kindern in der Schule zu sein. Ich habe oftmals erlebt, dass die Eltern beklagten, die Kinder würden nicht einmal dann zu hause bleiben, wenn sie krank seien. Sie wollten in die Schule. Mit den Jokertagen geht es nicht darum, die Schule zu klemmen.

**Wittwer**, EDU/EVP: Kommissionspräsident Peter Gubser hat mich zu einem Votum provoziert. Er hat gesagt, dass er davon ausgehe, dass alle die Jokertage akzeptieren, wenn nicht darüber diskutiert werde. Das stimmt nicht. Ich muss mich mit Kantonsrat Josef Brägger solidarisieren. Ich bin aber demokratisch genug, um zu akzeptieren, dass die Jokertage nun eingeführt werden. Wir proklamieren immer, wie wichtig die Ausbildung sei. Beim Voranschlag wird keine Streichung eines Frankens für die Bildung akzeptiert. So lassen wir uns die Schule etwas kosten, weil sie einen hohen Stellenwert hat und akzeptieren zwei Freitage. Bei mir wäre der Schwellenwert so hoch angesetzt, dass es keine Jokertage geben würde. Es muss nicht immer heissen, dass man zustimmt, wenn man schweigt.

Regierungsrätin **Knill**: Es stellt sich die Frage, ob man eine liberale und offene gesetzliche Regelung machen will oder an einem Punkt eine kleine Einschränkung einbaut. Personen aus der Praxis haben in der Kommissionsarbeit bestätigt, dass der erste Schultag nie ein Problem darstellt. Wer will schon den ersten Schultag verpassen? Tendenziell sind es eher Absenzen, Forderungen oder Wünsche vor den Ferien oder während des Schuljahres. Die Auslegung und Haltung des Departementes ist eher liberal. Wir möchten möglichst wenig auf Gesetzesstufe regeln. Die Entscheidung liegt aber auch hier beim Grossen Rat.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Der Antrag Brägger wird mit 53:44 Stimmen abgelehnt.

§ 49 Abs. 4

**Huber**, BDP: Ich stelle den **Antrag**, in § 49 Abs. 4 den zweiten und dritten Satz ersatzlos zu streichen und die Regelung im Sinne einer flexiblen Handhabung den entsprechenden Rechtsstellungsverordnungen zuzuweisen. Die zwei Sätze beinhalten nichts mehr als eine Ausführungsbestimmung für Schulleitungen und Lehrpersonen. Sie gehören damit nicht in ein Gesetz, sondern in eine Verordnung. Wir alle wissen, dass ein Gesetz eine inhaltlich abstrakte Rechtsnorm mit genereller Gültigkeit ist. Schon mehrfach wurde in diesem Rat bei der Diskussion von Gesetzesvorlagen eine entschlackte, zielführende Formulierung gefordert. Ausführungsbestimmungen in der vorliegenden Form gehören demzufolge in die entsprechenden Verordnungen des Regierungsrates über die Rechts-

stellung der Lehrpersonen 411.114 beziehungsweise 413.141. Die bisherigen Diskussionen in der Kommission, aber auch heute im Rat haben gezeigt, dass über die Anzahl notwendiger gemeinsamer Halb- oder Ganztage sehr unterschiedliche Auffassungen bestehen. Eine Festlegung von Minimalzahlen einfach so ohne Kenntnis der Schulverhältnisse vor Ort macht ebenso wenig Sinn wie die Festlegung von Maximalquoten. Ich gebe zu bedenken, dass es Schulen gibt, welche aktuell mit schlanken, der Notwendigkeit des Schulbetriebs angepassten gemeinsamen Halbtagen, die nun in der zur Diskussion stehenden Gesetzesvorlage vorgegebene Maximalzahl bei weitem nicht erreichen. Verankern wir jedoch diese Maximalquoten im Volksschulgesetz, besteht sogar das Risiko, dass verschiedene Schulbehörden und Schulleitungen neu das Maximum an gemeinsamen Halb- und Ganztage anstreben, auch wenn dazu gelegentlich gar keine ausgewiesene Notwendigkeit vorhanden ist. Als Ausführungsbestimmung in der Rechtsstellungsverordnung eingefügt, hat diese Quotenregelung für gemeinsame Halb- und Ganztage weniger rechtliche Verbindlichkeit, hingegen, aber vor allem auch für die Zukunft, kann sie flexibler gehandhabt werden. Ich bitte Sie, in diesem Gesetz nur festzuhalten, was wirklich gesetzlich geregelt werden muss. Wir sollten diese Ausführungsbestimmungen weglassen, auch wegen oder trotz des Querverweises von Regierungsrätin Monika Knill am Schluss ihres Votums zum Eintreten. Es liegt mir fern, die Regierungsrätin zu berichtigen, aber ich habe bei der zwischenzeitlich getätigten Durchsicht in den 64 Paragraphen des aktuellen Volksschulgesetzes, exklusive Schlussbestimmungen, keine Formulierung gefunden, die explizit und nur Lehrpersonen betrifft und die Regelung gleich noch mit verbindlichen Quoten unter Anbindung an die Lehrerpensen verbindet. Besten Dank für die Unterstützung meines Antrags.

**Zürcher, CVP/GLP:** Ich unterstütze den Antrag Huber und begründe dies wie folgt: Mit der Verlängerung der Weihnachtsferien auf zwei Wochen gehen im Schnitt in den nächsten zehn Jahren 2,6 Unterrichtstage pro Jahr verloren. Die Kompensation von 2,6 Ferientagen durch acht Arbeitstage ist also unverhältnismässig, ja masslos. Die Argumentation seitens des DEK und der Schulleitungen, dass es nicht zwingend sei, die acht Arbeitstage voll auszuschöpfen, ist so unsinnig wie unglaubhaft. Wenn es offenbar sogar das DEK als nicht nötig ansieht, dass volle acht Arbeitstage ausgeschöpft werden, wozu werden sie dann in ein Gesetz geschrieben? Stehen sie erst einmal im Gesetz, werden die Erbsenzähler der Schulevaluation die schulinternen Arbeitstage peinlich genau nachzählen. Dessen dürfen Sie gewiss sein. Denn eine Anzahl Tage lässt sich, das ist nachvollziehbar, wirklich evaluieren. Hier kann im Gegensatz zu den meisten anderen schulischen Themen scheinbare Objektivität demonstriert werden. Diese können mathematisch nicht genau ausgewertet werden. Umgekehrt sind die Lehrpersonen auch ohne Gesetz zur Stelle, wenn wirklich sinnvolle Arbeit geleistet werden muss, beispielsweise wenn Elternabende vorbereitet, Berufswahlvorbereitungen getroffen werden müssen oder gar ein Schulhausneubau ansteht. Das versichere ich Ihnen. Für verordnete Arbeits-

tage hingegen, für welche krampfhaft irgendwelche Themen von allgemeinem Interesse, genauer von allgemeinem Desinteresse, gesucht werden, haben wir Lehrkräfte kein Verständnis. Viel besser wäre es, wenn die Lehrer diese Zeit für gezielte Vorbereitung der Arbeit mit ihrer Klasse nützen könnten. Dies tun gewissenhafte Lehrkräfte bereits, auch ohne gesetzlichen Zwang. Anders wäre effizienter Unterricht gar nicht möglich. Es wäre ausserdem schade, wenn die Lehrkräfte ihre persönliche Weiter- und Fortbildung reduzieren beziehungsweise streichen müssten, weil sie dafür schlicht keine Zeit mehr haben. Die Weiterbildung der Lehrkräfte findet bekanntlich ebenfalls in der unterrichtsfreien Zeit statt. Soviel zu meiner persönlichen Betroffenheit und jener meiner Kolleginnen und Kollegen. Für jene unter Ihnen, denen Zahlen und wissenschaftliche Begründungen lieber sind, lässt sich die Ablehnung noch einfach begründen. Im Jahr 2009 haben "Landert Brägger Partner" im Auftrag des Schweizerischen Lehrervereins LCH die "Arbeitszeiterhebung AZE'09" durchgeführt. Auf seiner Website umschreibt das Büro seine Tätigkeit wie folgt: "Landert Brägger Partner forschen und beraten im Auftrag von Behörden und privaten Organisationen." Sie verfügen gemäss ihrer Werbung über sehr gute Vertrautheit mit Bildung und Wissenschaft. Und sie sagen von sich selbst: "Wir sind auf dem aktuellsten Stand der quantitativen und qualitativen Sozialforschung ... ." Im Jahr 1999 haben sie erstmals eine Erhebung über die Arbeitszeit der Lehrpersonen der Deutschschweiz durchgeführt. Zehn Jahre später wurde die Erhebung wiederholt. Ich erspare Ihnen die Details und gebe Ihnen lediglich das Ergebnis der Studie von 2009 bekannt. Lehrpersonen würden im Durchschnitt 5,4 Wochen Ferien pro Jahr beziehen. Ein Ergebnis, das meines Wissens bisher weder angezweifelt noch widerlegt wurde. Mit nicht ganz fünfeinhalb Wochen Ferien sind die Lehrer im Vergleich mit anderen Berufen keineswegs bevorzugt. Erst recht besteht kein Grund für eine Kürzung dieser Ferien durch acht zusätzliche Arbeitstage. Seit 2009, dem Erscheinungsjahr der Studie, ist die Dauer der Ferien infolge anspruchsvollerer Lehrmittel, mehr fremdsprachiger Migrantenkinder und der Tatsache, dass der Schule immer weitere Aufgaben aufgebürdet werden, mit Sicherheit unter fünf Wochen gefallen, und der Lehrplan 21 wird ganz gewiss auch nicht zu einer Verlängerung der Ferien führen. Sie können die vollständige Studie im Internet ansehen. "Landert" wohnt übrigens in Frauenfeld und wurde und wird vom DEK immer noch gelegentlich in der Schulevaluation eingesetzt. Wozu lässt man überhaupt teure Studien ausarbeiten, wenn man das Ergebnis nicht zur Kenntnis nehmen will oder nur dann, wenn es in den "departementalen Kram" passt? Sowohl die individuelle Betroffenheit als auch die wissenschaftlichen Studien belegen also, dass zusätzliche Arbeitstage weder notwendig noch sinnvoll sind.

**Gantenbein, SVP:** Der letzte Satz in § 49 Abs. 4 lautet: "Lehrpersonen sind mindestens sechs Monate zuvor über während der Schulferien stattfindende Termine zu informieren." In der Kommission wurde darüber diskutiert, und er wurde schliesslich so aufgenommen. Ich stelle den **Antrag**, Absatz 4 wie folgt zu ergänzen: "Lehrpersonen haben

ihre offiziellen Ferien mit der Frist von drei Monaten zuvor zu melden." Es ist im Sinne aller, wenn Lehrpersonen ihre offiziellen Ferien, ebenfalls mit einer Frist, der Schulbehörde und der Schulleitung bekanntgeben. Dies sind bekanntlich nicht dreizehn Wochen. Es ist nicht mehr als korrekt, dass die Ferien bekannt sind. So können bei weiteren notwendigen Terminen Konflikte vermieden werden, indem man auf die blockierten Ferientage Rücksicht nehmen kann. Dies ist auch im Interesse der Lehrpersonen und dient dazu, dem negativen Ferienimage entgegenzuwirken.

**Wehrle, FDP:** Ich nehme zum Antrag Huber Stellung und bitte Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Wozu sind die acht Tage im Gesetz postuliert? 1. Wenn Informationen oder Weiterbildungen der Lehrerinnen und Lehrer in den Ferien oder in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden, muss ein Ziel vorhanden sein und etwas erreicht werden können. Da sind wir uns einig. 2. In der Vergangenheit fanden immer wieder Weiterbildungsseminare, Konvente, Informationen in der Lehrerschaft usw. während der Schulzeit statt. Die Schule fiel aus. Ich bin sehr froh darüber, dass hier die Vorlage, vorbereitet durch das Departement, überarbeitet wurde und dafür die unterrichtsfreie Zeit genutzt wird, damit die Schülerinnen und Schüler nicht auf den Unterricht verzichten müssen. Für die FDP-Fraktion ist es zentral, dass kein Unterricht mehr ausfallen darf. Die Schule ist eine andere, als noch vor 30 Jahren, als jeder Lehrer ein Einzelkämpfer war. Es muss mehr miteinander gesprochen und die Ziele müssen zusammen vereinbart werden. Korrekturen müssen im Betrieb der Schule angepasst werden. Dies dürfen wir nicht stoppen. Wenn wir dies anordnen, muss es frühzeitig geschehen, damit die Lehrerinnen und Lehrer ihre andere Tätigkeit wie die Vorbereitung des Unterrichtes oder ihre private Freizeit koordinieren können. Es ist uns wichtig, dass Verlässlichkeit herrscht. Die Zahl von acht Tagen soll dazu dienen, dass es nicht ins Unermessliche steigt. Der Regierungsrat hatte zehn Tage vorgeschlagen. Auch ich gehe davon aus, dass die acht Tage nicht zwingend immer ausgenutzt werden.

**Züst, SP:** Kantonsrätin Käthi Zürcher hat von zusätzlichen acht Arbeitstagen gesprochen. Die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer bleibt gleich. Es sind nicht acht Arbeitstage, die dazukommen, sondern an acht Tagen, an denen eine Lehrerin und ein Lehrer arbeiten muss, werden neu und sinnvoll organisiert. Es ist wichtig, dass die Schule respektive der Schulleiter die Arbeitszeit mit seinem Team sinnvoll nutzt. Ich würde den Antrag Huber sofort unterstützen, wenn es nur darum ginge, acht Tage abzusitzen. Dann braucht es keine Schule, um die Tage zu organisieren. Werden die Tage sinnvoll genutzt, wird es den Kindern entgegenkommen. Es kann interne Weiterbildung gemacht werden, es können Organisationsthemen aufgegriffen oder zusammen Lektionen vorbereitet werden. Es können Ressourcen von den einzelnen Personen genutzt werden, wenn sie zusammen am gleichen Tag am gleichen Ort miteinander arbeiten. Wenn man es wie ich positiv ansieht, werden die Lehrpersonen durch solche Zusammenarbeitsge-

fässe entlastet. Hinzu kommt, dass mir als Präsidenten viele Lehrerinnen und Lehrer zurückmelden, dass Halbtage, beispielsweise der Mittwochnachmittag oder der Samstag, sehr belastend sind und sie sich eigentlich auf diese Arbeit nicht konzentrieren können, weil sie wissen, dass sie noch Aufsätze korrigieren oder den Unterricht vorbereiten sollten. Somit folgen sie der gestellten Aufgabe gar nicht richtig. Als ehemaliger Lehrer kann ich mitteilen, dass die Weiterbildungen, die Tage in der unterrichtsfreien Zeit, die ich mit dem Team verbracht habe, die besten waren. Es war eine entspannte Stimmung und man konnte sich auf Themen einlassen. Man hatte Zeit und musste nicht davonrennen, weil noch ein Elterngespräch oder sonst etwas auf dem Programm stand. Meines Erachtens sind diese Arbeitstage für die Lehrerinnen und Lehrer sehr entlastend. Ich gehe auch nicht davon aus, dass Schulpräsidien oder Schulleitungen ab der Einführung dieses Gesetzes sofort auf acht Arbeitstage umstellen. Derzeit sind es zwischen zwei und fünf Tagen, an denen kollektiv gearbeitet wird. Ich gehe davon aus, dass es in dieser Richtung bleiben wird. Die SP-Fraktion unterstützt den vorgeschlagenen Weg der Kommission. Für mich gilt: Gut genutzte Zeit ist gewonnene Zeit. Dies ist mit den acht Tagen gegeben.

**Wirth, SVP:** Die Tage, die festgelegt werden, sind keine zusätzlichen Tage, sondern sie gehören in die Jahresarbeitszeit. Wenn Lehrerinnen und Lehrer dieselbe Rechtsstellung wie das Staatspersonal hätten, müssten wir dies hier nicht regeln. Lehrerinnen und Lehrer haben in ihrer Rechtsstellung grössere Freiheiten. Ich glaube, dass sie diese behalten wollen, denn ich habe in der vorberatenden Kommission denselben Antrag wie Kantonsrat Hanspeter Gantenbein ketzerisch gestellt. Müssten Lehrerinnen und Lehrer ihre Ferien Ende Jahr für das kommende Jahr festlegen oder eingeben, hätte man keine Probleme und man müsste die acht Tage nicht im Gesetz festschreiben. Der Antrag Huber ist abzulehnen. Die Argumentation von Kantonsrätin Käthi Zürcher erklärt die Tätigkeit einer Lehrperson, aber hauptsächlich in ihrem eigenen Unterricht in ihrem eigenen Schulzimmer. Eine Schule funktioniert heute aber nicht mehr nur so. Sie ist ein Dienstleistungsbetrieb, der sich in Zusammenarbeit und Kooperation weiterentwickeln muss. Nur dann werden wir mit den schwierigen Herausforderungen, die in der Schule in den nächsten Jahren anstehen, auch umgehen können. Dazu brauchen wir gemeinsame Arbeitstage. In einem Betrieb wäre es gar nicht möglich, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur acht gemeinsame Arbeitstage hätten. Hier sind es maximal acht Arbeitstage. Wie wir gehört haben, sind es oft drei bis fünf Tage, einzelne Schulen haben vielleicht sieben oder acht Tage. Es ist nicht das Ziel, die acht Tage einzuhalten. Es ist aber gemeinsame Arbeitszeit, mit der wir in Zukunft die Schule besser entwickeln können. Der Grosse Rat hat in den vergangenen Jahren bewiesen, dass er den Lehrerinnen und Lehrern sehr wohlgesinnt ist. Ich erinnere an die Debatte über die Besoldungsanpassung vor einem Jahr. Wir sind den Lehrerinnen und Lehrern trotz der Leistungsüberprüfung entgegengekommen. Hierbei handelt es sich nicht um ein Entgegenkommen, es ist nicht



negativ, sondern es geht um eine gemeinsame Arbeitszeit. Ich bitte Sie, den Antrag Huber abzulehnen.

**Paul Koch**, SVP: "Bildung Thurgau" hat mir und wohl weiteren Mitgliedern des Grossen Rates vor einiger Zeit einen Brief zu diesem Thema geschrieben. Beim fünften von sechs aufgeführten Argumenten gegen den Paragraphen, über welchen wir jetzt diskutieren, erwähnt "Bildung Thurgau", dass 84 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sinnvoll gefüllte gemeinsame Arbeitstage in der unterrichtsfreien Arbeitszeit als sehr wichtig erachten würden. Ich bin über die heutige Diskussion etwas erstaunt. Wenn ich die Argumente lese, muss die Fassung der Kommission unbedingt unterstützt und alle Anträge abgelehnt werden. Ich verstehe die Lehrerinnen und Lehrer im Rat, welche versuchen, ihre Doppelfunktion wahrzunehmen. Es nützt nicht viel, über viel Arbeit und zu wenig Ferien zu jammern. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen und die Kommissionsfassung zu unterstützen.

**Huber**, BDP: Ich bitte Kantonsrat Paul Koch, ein Zitat nicht aus dem Zusammenhang zu reissen, sondern den ganzen Passus vorzulesen. Punkt 5 im Schreiben von "Bildung Thurgau" lautet wie folgt: "1419 Lehrpersonen oder 61 Prozent unserer Mitglieder beteiligten sich vor einem Jahr an der Online-Befragung der Geschäftsleitung zum damaligen regierungsrätlichen Entscheid im § 49, Absatz 4. 84 Prozent der Teilnehmenden erachten sinnvoll gefüllte gemeinsame Arbeitstage in der unterrichtsfreien Arbeitszeit als sehr wichtig. Mit einer gesetzlichen Verankerung sind sie aber mehrheitlich nicht einverstanden."

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: Die verschiedenen Voten haben gezeigt, wie weit die Meinungen auseinander gehen. Die Vorlage der Kommission bildet einen Kompromiss. Meines Erachtens handelt es sich um einen sehr vernünftigen Kompromiss. Ich bitte Sie namens der Mehrheit der Kommission, der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

#### **Abstimmungen:**

- Die Kommissionsfassung erhält 64 Stimmen.
- Der Antrag Huber erhält 27 Stimmen.
- Der Antrag Gantenbein erhält 5 Stimmen.

**Der Präsident:** Es gilt die Regelung des absoluten Mehrs. Das absolute Mehr der noch anwesenden Ratsmitglieder beträgt 52. Die Kommissionsfassung obsiegt, da das absolute Mehr übertroffen wurde.

§ 60 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 63 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 64 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 65 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 66

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 67

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68b

**Züst, SP:** Ich **beantrage** einen neuen § 68b Übergangsbestimmung Ferien. Absatz 1 lautet wie folgt: "Die Einführung der neuen Ferienregelung gemäss § 35 Absatz 2 erfolgt innert zwei Jahren." Der Antrag bezieht sich auf die Neuorganisation von Sport-, Frühlings-, Pfingst- und Herbstferien. Ich bin Präsident der Volksschulgemeinde Bischofszell. Bis letzte Woche habe ich drei Herbstferienwochen genossen. Mit der Annahme der Gesetzesänderung wäre dies nicht mehr möglich. Firmen und Gewerbe in der Umgebung von Bischofszell, aber auch an anderen Orten planen ihre Betriebsferien langfristig. Ebenso frühzeitig werden Ferienpläne für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt. Im Sektor der sozialen, therapeutischen und medizinischen Berufe und der Betreuung werden Notfallpläne Monate im Voraus festgelegt. Familien mit schulpflichtigen Kindern organisieren ihren Urlaub während der Schulferien ebenfalls weitsichtig, um Flüge und Hotels mit günstigen Angeboten buchen zu können. Die Schulgemeinden müssen die Möglichkeiten erhalten, die Ferienregelung mindestens ein Jahr vor der Änderung definitiv kommunizieren zu können. Damit wird den Firmen, dem Gewerbe und den Familien ermöglicht, die Organisation der Ferien sinnvoll anzugehen. Ohne Übergangsbestimmung

wird befürchtet, dass im Schuljahr der Umstellung viele Anträge für Ferienverlängerungen gestellt werden oder Absenzen vor den Ferien festzustellen sind. Die Einführung der neuen Ferienregelung innert zweier Jahre würde eine zeitgerechte Information durch die Schulgemeinden vor Ort ermöglichen. Die Verantwortlichen des Amtes für Volksschule und das Departement wurden über den Vorstoss informiert. Sie unterstützen meinen Antrag.

**Parolari, FDP:** Das Anliegen von Kantonrat Felix Züst ist durchaus nachvollziehbar. Die FDP hat ein gewisses Verständnis dafür. Trotzdem bitte ich Sie namens unserer einstimmigen Fraktion, den Antrag Züst aus formellen Gründen abzulehnen. Die Inkraftsetzung ist die alleinige Aufgabe der Exekutive, also des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat bisher immer grösste Sorgfalt darauf verwendet, wann er ein Gesetz in Kraft setzen will. Er kann dies auch gestaffelt tun. Er kann das Gesetz in Kraft setzen, einzelne Bestimmungen aber nicht. Ich würde es bei einem dringenden Wunsch an das Departement, verbunden mit einer Antwort der zuständigen Regierungsrätin, belassen. Es ist Sache des Regierungsrates. Ich bin davon überzeugt, dass er das Anliegen berücksichtigen wird.

Regierungsrätin **Knill:** Ich bitte Sie, der Übergangsbestimmung zuzustimmen. Mit der Gesetzesänderung wird eine Reihe von Übergangsbestimmungen aufgehoben. Sowohl bei der Einführung der Verschiebung des Stichtages, der durchlässigen Sekundarstufe, der geleiteten Schule und der Blockzeiten haben wir solche Übergangsbestimmungen angenommen, wie mit dem Antrag Züst gewünscht wird. Sie schaffen von Anfang an Klarheit. Bei einer nächsten Revision wird diese Übergangsbestimmung wohl irgendwann wieder aufgehoben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Dem Antrag Züst wird mit 75:10 Stimmen zugestimmt.

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

**Präsident:** Wir haben die heutige Tagesordnung nur zum Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 4. November 2015 als Halbtages-sitzung in Weinfelden statt.

Für Kantonsrätin Esther Kuhn geht heute ihre Ratszugehörigkeit zu Ende. Sie trat am 30. Mai 2012 durch ihre Wahl unserem Rat bei. Während ihrer fast vierjährigen Tätigkeit im Rat hat sie in fünf Spezialkommissionen mitgearbeitet. Sie wird ab sofort beruflich stark gefordert sein und sie könnte ihr Mandat als Kantonsrätin nicht mehr so ausüben, wie sie es sich wünscht. Wir danken Kantonsrätin Esther Kuhn für ihren Einsatz im Grossen Rat und wünschen ihr für ihre berufliche und private Zukunft alles Gute.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Motion von Toni Kappeler mit 28 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 21. Oktober 2015 "Dachbegrünung gegen Sommerhitze".
- Einfache Anfrage von Josef Brägger vom 21. Oktober 2015 "Manipulation von Abgaswerten und Reduktion der Strassenverkehrssteuer".
- Einfache Anfrage von Kurt Egger vom 21. Oktober 2015 "1000 Löcher im Reaktor Beznau 1".
- Einfache Anfrage von Hans-Peter Grunder vom 21. Oktober 2015 "Parkplätze bei Autobahneinfahrten für Fahrgemeinschaften bei Pendlern".
- Einfache Anfrage von Hans-Peter Grunder vom 21. Oktober 2015 "Abgasregime Strassenverkehrsamt".
- Einfache Anfrage von Sonja Wiesmann Schätzle vom 21. Oktober 2015 "Stabilisierungsprogramm des Bundes: Schliessung von Zollstellen".

Ende der Sitzung: 16.40 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates